



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0280(COD)

24.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1581 – 1883

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.052v01-00)

Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0625endg./2 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

AM\909521DE.doc

PE494.487v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1581
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1582

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska, Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

2. Damit die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Maßnahme zur Anbaudiversifizierung in verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise angewendet werden und zu einem verstärkten Umweltschutz führen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um andere als die in Absatz 1b des vorliegenden Artikels definierten Arten von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zu ergänzen sowie die Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1583

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird gemäß **den Bestimmungen von** Artikel 55 ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kultur“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen zu erlassen, **wobei in jedem Fall Folgendes zu berücksichtigen ist: Brachflächen sind im Sinne der Anbaudiversifizierung als Kultur zu betrachten, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen sind näher zu definieren und es sind andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.**

Or. es

Begründung

Eine Auflistung der Kulturen in einem Anhang wird als zweckmäßig erachtet. Dessen ungeachtet sind Brachflächen als Kultur zu betrachten.

Änderungsantrag 1584

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird gemäß Artikel 55 ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kultur“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen zu erlassen, **wobei in jedem Fall Folgendes zu berücksichtigen ist: Brachflächen sind im Sinne der Anbaudiversifizierung als Kultur zu betrachten, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen sind näher zu definieren und es sind andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.**

Or. es

Änderungsantrag 1585

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“** sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen **festzulegen**.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um andere als die in Absatz 1 c vorgesehenen Kulturpflanzen einzuführen** sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen **festzulegen**.

Or. it

Änderungsantrag 1586
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die **Begriffsbestimmung** für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die **Begriffsbestimmungen** für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ **und „landwirtschaftliche Bilanz“** sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 1587
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ **sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen** festzulegen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn das Ackerland zusammen mit anderem Ackerland eines anderen Eigentümers im Rahmen eines Blockanbauplans bewirtschaftet wird, gelten die Anforderungen in Absatz 1 so, als ob das gesamte dem Plan unterliegende Ackerland eine Ackerlandfläche unter der Kontrolle eines Betriebsinhabers wäre.

Or. en

Änderungsantrag 1589
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhaber von ihren Verpflichtungen gemäß diesem Absatz befreien, wenn sie diese aufgrund widriger Witterungsverhältnisse oder anderer Naturkatastrophen nicht einhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 1590
James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31
Dauergrünland

entfällt

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

**Änderungsantrag 1591
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31**

Artikel 31

entfällt

Dauergrünland

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. de

Begründung

Das Erbringen ökologischer Leistungen erfordert eine Ausdifferenzierung nach Regionen und Maßnahmen und kein pauschales Herausnehmen von Ackerflächen. Daher sollten sich die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf die 2. Säule konzentrieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie deren wesentlicher Beitrag gegen eine weltweite Nahrungsmittelknappheit werden deutlich vermindert; Regionen mit rückläufigem Rinderbestand fehlen alternative Nutzungsmöglichkeiten für Grünland.

Änderungsantrag 1592 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31

entfällt

Dauergrünland

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. es

**Änderungsantrag 1593
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31

entfällt

Dauergrünland

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht

im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1594
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dauergrünland

Dauerweideland

Or. en

Änderungsantrag 1595
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dauergrünland

Dauerweideflächen

Or. en

Änderungsantrag 1596
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dauergrünland

Dauergrünland *und -weideland*

Or. en

Änderungsantrag 1597
Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Herbert Dorfmann, Mariya Gabriel, Giovanni La Via, Marian-Jean Marinescu, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dauergrünland

Dauergrünland *und -weideland und Dauerkulturen*

Or. en

Änderungsantrag 1598
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dauergrünland

Dauerwiesen und -weiden

Or. fr

Änderungsantrag 1599
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Dauergrünland

Geänderter Text

Dauergrünland **und Dauerweide**

Or. it

**Änderungsantrag 1600
Salvatore Caronna**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Dauergrünland

Geänderter Text

Dauergrünland und Dauerweide

Or. it

**Änderungsantrag 1601
Petri Sarvamaa, Liisa Jaakonsaari**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Dauergrünland

Geänderter Text

**Ackerwiesen und -weiden und
Dauergrünland**

Or. en

**Änderungsantrag 1602
Robert Dušek**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 1603
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die **Betriebsinhaber** müssen die **Flächen** ihres **Betriebs**, die für das **Antragsjahr 2014** in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der **Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt**, als Dauergrünland beibehalten.

Sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen größer als 15 Hektar, müssen die Betriebsinhaber mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Dauerkulturen, Terrassen, Landschaftselemente wie Hecken oder Steinmauern, Pufferstreifen, Flächen für den Nassanbau, Zwischenfrüchte wie Hülsenfrüchte sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. it

Änderungsantrag 1604

Riikka Manner, Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtfläche des Dauergrünlands auf Ebene des Mitgliedstaats und auf regionaler Ebene beibehalten wird.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Problemen mit Verwaltungslasten und Kontrollen ist es besser, den Gesamtumfang des Dauergrünlands auf Ebene des Mitgliedstaats und nicht der Betriebe zu überprüfen.

Änderungsantrag 1605
Petri Sarvamaa, Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtfläche der Ackerwiesen und -weiden oder des Dauergrünlands auf Ebene des Mitgliedstaats und auf regionaler Ebene beibehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1606
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs**, die für das Antragsjahr 2014 **in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt**, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass landwirtschaftliche Flächen**, die für das Antragsjahr 2014 als **Flächen** mit Dauergrünland **genutzt wurden**, als Dauergrünland beibehalten **werden**.

Or. en

Änderungsantrag 1607
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs**, die für das Antragsjahr 2014 **in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt**, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Verhältnis zwischen der Fläche mit Dauerwiesen und -weiden und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche aufrechterhalten wird. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung.**

Or. fr

Änderungsantrag 1608
Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Mariya Gabriel, Herbert Dorfmann, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland** beibehalten.

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil der Flächen mit Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche innerhalb vorgegebener Begrenzungen beibehalten wird. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung.**

Or. en

Änderungsantrag 1609
Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland** beibehalten.

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil der Flächen mit Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche innerhalb vorgegebener Begrenzungen beibehalten wird. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung.**

Or. en

Begründung

Die Anwendung der Vorschrift zur Beibehaltung von Dauergrünland auf Ebene der einzelnen Betriebsinhaber ist allzu restriktiv. Es wird daher eine Anwendung auf nationaler oder regionaler Ebene vorgeschlagen.

Änderungsantrag 1610

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Betriebsinhaber** müssen die Flächen ihres Betriebs, die für **das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.**

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten** stellen die **Beibehaltung des Anteils von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche sicher. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung.**

Or. en

Änderungsantrag 1611

Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für **das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.**

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für **die Umwelt, das Klima oder die biologische Vielfalt von besonderer Bedeutung sind, als Dauergrünland beibehalten. Im Sinne des vorliegenden Absatzes bezeichnet „Dauergrünland“ die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h definierten Flächen, die seit mindestens 10 Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt werden.**

Or. en

Begründung

Nur das Dauergrünland mit der größten biologischen Vielfalt sollte durch die Ökologisierungskomponente geschützt werden.

Änderungsantrag 1612

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das jeweilige Jahr als **Dauergrünland** angemeldet wurden, **in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten**.

Or. es

Begründung

Die Greening-Verpflichtung im Zusammenhang mit Dauergrünland hat individuell durch den Erhalt der genannten Flächen in gutem Zustand zu erfolgen. Daher ist der Begriff „Erhalt“ als Beibehaltung zu verstehen. Der Betriebsinhaber erhält die Greening-Prämie für das im jeweiligen Jahr angemeldete Dauergrünland, für das die Verpflichtung zur Erhaltung in gutem Zustand erfüllt wurde.

Änderungsantrag 1613

James Nicholson, Anthea McIntyre, Robert Sturdy, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen **die** Flächen **ihres Betriebs**, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen **in ihrem Betrieb vorhandene** Flächen **mit semi-natürlichem und ungenutztem Land**, die

gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauergrünland** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen **mit Dauergrünland**“ genannt, **als Dauergrünland** beibehalten.

für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **semi-natürliches und ungenutztes Land** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen **mit semi-natürlichem und ungenutztem Land**“ genannt, beibehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1614 **Diane Dodds**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen **die** Flächen **ihres Betriebs**, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauergrünland** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauergrünland**“ genannt, **als Dauergrünland** beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen **in ihrem Betrieb vorhandene** Flächen **mit semi-natürlichem und ungenutztem Land**, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **semi-natürliches und ungenutztes Land** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen **mit semi-natürlichem und ungenutztem Land**“ genannt, beibehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1615 **Béla Glattfelder**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die **Betriebsinhaber** müssen **die** Flächen **ihres Betriebs**, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten** müssen **eine Hektaranzahl, die den** Flächen **entspricht**, die für das Antragsjahr 2014 in dem

gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1616

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr **2014** in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauergrünland** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauergrünland**“ genannt, als **Dauergrünland** beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr **2011** in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauerweideland** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauerweideland**“ genannt, als **Dauerweideland** beibehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1617

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauergrünland** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauergrünland**“

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauerwiesen oder -weiden** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauerwiesen oder -**

genannt, *als Dauergrünland* beibehalten.

weiden“ genannt, beibehalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1618

Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland **und Dauerweide** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide**“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Or. it

Änderungsantrag 1619

Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauergrünland** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauergrünland**“ genannt, als **Dauergrünland** beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als **Dauerweideflächen** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauerweideflächen**“ genannt, als **Dauerweideflächen** beibehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1620
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit **Dauergrünland**“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

I. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland **und Dauerweide** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Grünland **und Weide**“ genannt, als Dauergrünland und Dauerweide beibehalten.

Or. it

Änderungsantrag 1621
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland **oder historisches Grünland**, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten. **Zu diesem Zweck müssen sie nachweisen, dass sie über Vieh verfügen, sodass ein Viehbesatz von einer GVE pro Hektar der Weidefläche besteht, oder, falls sie nicht über Vieh verfügen, dass Erhaltungstätigkeiten wie Mahd oder**

Rohdung durchgeführt werden.

Or. es

Begründung

*Wir halten im Zusammenhang mit dem Grünland die Verpflichtung zu land-
/viehwirtschaftlichen Tätigkeiten oder ggf. zur Durchführung von bestimmten
Kulturmaßnahmen für erforderlich, um eine Verschlechterung oder Vernachlässigung der
betreffenden Flächen zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 1622
Ulrike Rodust**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten. ***Dauergrünland, das zwischen 2011 und dem Jahr 2014 in Ackerland umgewandelt wurde, muss neu besät werden, wenn dies aus Umweltgründen erforderlich ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 1623
Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Janusz Wojciechowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Die Mitgliedstaaten, die der EU vor 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die zu dem für die Beihilfeanträge „Flächen“ für 2003 vorgesehenen Zeitpunkt als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben.

Die neuen Mitgliedstaaten, die der EU 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die zum 1. Mai 2004 als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben.

Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die zum 1. Januar 2007 als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Anteil gemäß Absatz 1 (nachstehend Referenzindex genannt) in Bezug auf das betreffende Referenzjahr gemäß dem vorausgehenden Absatz um nicht mehr als 10 % zu Lasten von Flächen mit Dauergrünland verringert wurde.

Die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes gelten nicht für aufzuforstende Dauergrünlandflächen, wenn eine solche Aufforstung umweltgerecht ist und es sich nicht um Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen oder kurzlebigen schnellwachsenden Bäumen handelt.

Or. en

**Änderungsantrag 1624
Robert Dušek**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass landwirtschaftliche Flächen, die für das Antragsjahr 2014 als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland beibehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1625

Sandra Kalniete, Vytautas Landsbergis, Kārlis Šadurskis, Ivair Padar, Roberts Zile, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen die Beibehaltung des Anteils der Flächen mit Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche sicher. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung. Der Referenzanteil wird als das 2014 von den Betriebsinhabern angemeldete Verhältnis zwischen den Flächen mit Dauergrünland und der landwirtschaftlichen Gesamtfläche festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1626

Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen die

Beibehaltung des Anteils der Flächen mit Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche sicher. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung. Der Referenzanteil wird als das 2014 von den Betriebsinhabern angemeldete Verhältnis zwischen den Flächen mit Dauergrünland und der landwirtschaftlichen Gesamtfläche festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1627

George Lyon, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber dürfen ihr Dauergrünland erneuern. Im Sinne des vorliegenden Absatzes bezeichnet „Dauergrünland“ die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h definierten Flächen, die seit mindestens 10 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Or. en

Begründung

Die Erneuerung von Dauergrünland durch Einsaat ist eine wichtige Maßnahme für die Betriebsinhaber zur Verbesserung der Produktivität und Qualität ihrer Graspflanzen, die als hochwertiges Futter für Schafe, Fleisch- und Milchvieh dienen. Außerdem spielt sie eine wichtige Rolle bei der Abmilderung des Klimawandels durch Verbesserung der Bodenqualität.

Änderungsantrag 1628

Riikka Manner, Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. **entfällt**

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Problemen mit Verwaltungslasten und Kontrollen ist es besser, den Gesamtumfang des Dauergrünlands auf Ebene des Mitgliedstaats und nicht der Betriebe zu überprüfen.

Änderungsantrag 1629
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 1630
Diane Dodds

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1631

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung hinsichtlich Dauergrünland sollte auf nationaler Ebene wie in dem derzeit funktionierenden System beibehalten werden, welches die Betriebsinhaber zu einer Umwandlung von Ackerland in Dauerweideland verpflichtet, wenn die mit dem Referenzsatz verbundene Fläche unter die vorgeschriebene Grenze von 10 % fällt.

**Änderungsantrag 1632
Jens Rohde**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. **entfällt**

Or. en

Begründung

Nur das Dauergrünland mit der größten biologischen Vielfalt sollte durch die Ökologisierungskomponente geschützt werden.

Änderungsantrag 1633

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. **entfällt**

Or. es

Änderungsantrag 1634

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Referenzflächen mit **Dauergrünland** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in **Dauergrünland** umzuwandeln.

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit **Dauerweideland** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in **Dauerweideland** umzuwandeln.

Or. en

Änderungsantrag 1635
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Referenzflächen mit **Dauergrünland** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in **Dauergrünland** umzuwandeln.

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit **Dauerwiesen oder -weiden** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in **Dauerwiesen oder -weiden** umzuwandeln.

Or. fr

Änderungsantrag 1636
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** müssen ausgeweitet

Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland **und Dauerweide** umzuwandeln.

Or. it

Änderungsantrag 1637
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland **und Dauerweide** umzuwandeln.

Or. it

Änderungsantrag 1638
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Referenzflächen mit Dauer**grünland** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauer**grünland** umzuwandeln.

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauer**weideflächen** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauer**weideflächen** umzuwandeln.

Änderungsantrag 1639
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber dürfen ihr Dauergrünland durch Einsaat erneuern. Im Sinne des vorliegenden Absatzes bezeichnet „Dauergrünland“ die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h definierten Flächen, die seit mindestens 10 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Or. en

Änderungsantrag 1640
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Betriebsinhaber mit Dauerkulturen wie Olivenhaine, Weinberge oder Obstbaumpflanzungen mit Ausnahme der Dauerkulturen auf Trockenflächen wenden besondere landwirtschaftliche Verfahren an die, die Bodenstörung minimieren und Bodenabdeckung durch Begrünung beinhalten.

Or. pt

Änderungsantrag 1641
Mairead McGuinness, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Mariya Gabriel, Giovanni

La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1642

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1643

Sandra Kalniete, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Ivars Godmanis, Krišjānis Kariņš, Roberts Zile, Ivairi Padar, Kārlis Šadurskis, Vytautas Landsbergis, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die **Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen** mit Dauergrünland **um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.**

Geänderter Text

2. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich der Anteil gemäß dem vorliegenden Artikel in Bezug auf den Anteil für das betreffende Referenzjahr um nicht mehr als 10 % zu Lasten von Flächen** mit Dauergrünland **verringert.**

Or. en

Änderungsantrag 1644
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen** mit Dauergrünland **um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.**

Geänderter Text

2. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich der Anteil gemäß dem vorliegenden Artikel in Bezug auf den Anteil für das betreffende Referenzjahr um nicht mehr als 10 % zu Lasten von Flächen** mit Dauergrünland **verringert.**

Or. en

Änderungsantrag 1645
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen** mit Dauergrünland **um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.**

Geänderter Text

2. Die **Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das in Absatz 1 vorgesehene Verhältnis nicht zum Nachteil der Flächen** mit Dauerwiesen und -weiden **um mehr als 10 % im Vergleich zum Verhältnis des Vorjahres, auf das in Absatz 3 a Bezug genommen wird**

*(nachstehend „Referenzverhältnis“
genannt), abnimmt.*

Or. fr

Änderungsantrag 1646

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen ***unbeschadet der Anforderungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*** eine Umwandlung ihrer Referenzflächen ***mit semi-natürlichem und ungenutztem Land*** um höchstens 8 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Änderungsantrag 1647

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die ***Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass im Fall einer Reduzierung von Dauergrünlandflächen die jeweilige staatliche Begrenzung für die Beibehaltung derselben nicht unterschritten wird, sodass gewährleistet ist, dass die zum Datum für die Beihilfeanträge für 2011 als Dauergrünland verwendeten Böden als solche erhalten bleiben.***

Begründung

Wir schlagen vor, den Begriff „Erhaltung von Grünland“ auf nationaler Ebene einzuführen. Die Mitgliedstaaten überwachen durch entsprechende Normen, dass kein quantitativer Rückgang der Dauergrünlandflächen stattfindet, bei dem die für den betreffenden Staat geltende Begrenzung unterschritten wird.

Änderungsantrag 1648

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen, ***außer aus Gründen der biologischen Vielfalt und des Wasserschutzes, die dieser Umwandlung entgegenstehen. Beispiele hierfür sind die Umwandlung von Überflutungsgebieten, von kohlenstoffreichen Böden, von Schutzgebieten, von wertvollen oder empfindlichen Böden für Wasser und der Schutz der biologischen Vielfalt. Eine Umwandlung kann erst nach Einreichung eines Agrarumweltplans oder einer schriftlich erteilten Genehmigung erfolgen.*** Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Änderungsantrag 1649

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht **für aufzuforstende Dauergrünlandflächen, wenn eine solche Aufforstung umweltgerecht ist und es sich nicht um Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen oder kurzlebigen schnellwachsenden Bäumen handelt, oder** im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Begründung

Eine umweltgerechte Aufforstung von Dauergrünland sollte nicht durch die Vorschrift zur Beibehaltung von Dauergrünland ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 1650

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauer**grünland** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauer**weideland** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

Or. en

Änderungsantrag 1651

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit **Dauergrünland** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit **Dauerwiesen oder -weiden** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. fr

Änderungsantrag 1652
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. it

Änderungsantrag 1653
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** um höchstens 5 % vornehmen. Diese

im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. it

Änderungsantrag 1654
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauer**grünland** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauer**weideflächen** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Änderungsantrag 1655
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Betriebsinhaber** dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die **Mitgliedstaaten** dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Änderungsantrag 1656
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland **gemäß Absatz 1** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Änderungsantrag 1657
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber dürfen die Referenzfläche mit Dauergrünland sowohl innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs als auch zwischen Betriebsinhabern ohne Flächenübertragung übertragen.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland werden verringert, wenn sich eine Fläche ausgehend von der Begriffsbestimmung von Dauergrünland in einen natürlicheren Zustand mit größerer biologischer Vielfalt entwickelt.

Or. en

Begründung

Es ist sehr wichtig, dass die Ökologisierungskomponente nicht die Entwicklung von Flächen in einen natürlicheren Zustand ausschließt, der für Umwelt und Natur noch besser als Dauerweideland ist. Zudem sollte Dauerweideland dort platziert werden, wo es den größten Umwelteffekt hat, und die Betriebsinhaber müssen flexibel über die Fläche ihres landwirtschaftlichen Betriebs verfügen können.

Änderungsantrag 1658

Peter Jahr, Albert Deß, Christa Klaß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Betriebsinhaber mit Dauergrünland deren Flächen strukturell einer Umwandlung bedürfen, dürfen diese Umwandlung vornehmen, um

a) wieder neu anzusäen oder

b) neu an anderer Stelle im Betrieb anzusäen.

Or. de

Änderungsantrag 1659

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Regionen, wo die Dauergrünlandfläche verglichen mit 2014 um nicht mehr als 5 % abnimmt, gilt die Anforderung gemäß Absatz 1 als von allen Betriebsinhabern in der betreffenden Region erfüllt.

Or. en

Begründung

Die Kontrolle von Dauergrünland sollte auf regionaler Ebene und nur im Falle seiner Abnahme um mehr als 5 % auf Ebene der einzelnen Betriebsinhaber stattfinden. Kontrollen von Dauergrünland auf Ebene der Betriebsinhaber sind mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und erreichen sehr wenig, wenn die Gesamtfläche des Dauergrünlands der Region stabil ist.

Änderungsantrag 1660
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Betriebsinhaber dürfen ihre Referenzflächen mit Dauergrünland aufforsten oder für Niederwald mit Kurzumtrieb nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 1661
James Nicholson, Anthea McIntyre, Richard Ashworth, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1662
Diane Dodds

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1663

George Lyon, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, **die Erneuerung von Dauergrünland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Begründung

Die Erneuerung von Dauergrünland ist im nationalen oder regionalen Kontext sehr spezifisch und sollte daher in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben.

Änderungsantrag 1664
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, **die Erneuerung von Dauergrünland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Änderungsantrag 1665

Mairead McGuinness, Giovanni La Via, Elisabeth Jeggle, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte **höchstzulässige Verringerung** überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 1 genannte **zulässige Begrenzung** überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1666 **Liam Aylward**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 31 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte **höchstzulässige Verringerung** überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 1 genannte **zulässige Begrenzung** überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1667 **Sandra Kalniete, Vytautas Landsbergis, Kārlis Šadurskis, Ivari Padar, Roberts Zīle, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen. ***Im Sinne von Absatz 2 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland festzulegen, mit denen insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zur Beibehaltung des Anteils sichergestellt wird, einschließlich einzuhaltender einzelner Verpflichtungen, wie der Verpflichtung zur Umwandlung von Flächen in Dauergrünland, wenn festgestellt wird, dass der Anteil der Flächen mit Dauergrünland abnimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 1668
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen. ***Im Sinne von Absatz 2 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland festzulegen, mit denen insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zur Beibehaltung des Anteils sichergestellt wird, einschließlich einzuhaltender einzelner Verpflichtungen, wie der Verpflichtung zur Umwandlung von Flächen in Dauergrünland, wenn festgestellt wird, dass der Anteil der Flächen mit Dauergrünland abnimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 1669
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die

Geänderter Text

3. Das in Absatz 1 genannte Verhältnis wird jährlich auf Basis der von den Betriebsinhabern für das betreffende Jahr angemeldeten Flächen ermittelt.

***Änderung der Referenzflächen mit
Dauergrünland im Falle einer
Flächenübertragung festzulegen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1670

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***Vorschriften über die Ausweitung*** der Referenzflächen mit Dauergrünland ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung*** von Dauergrünland, ***die Umwandlung*** von *landwirtschaftlichen Flächen* in Dauergrünland, ***falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen*** mit Dauergrünland ***im Falle einer Flächenübertragung*** festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, ***die Vorschriften zur Erhaltung von Dauergrünland beinhalten, und zwar um zu sicherzustellen, dass in den Regionen, in denen sich durch nationales Monitoring die Verringerung des Anteils*** von für ***Dauergrünland*** vorgesehenen Flächen gezeigt hat, ***Maßnahmen durch die Landwirte ergriffen werden, um für Dauergrünland vorgesehene Flächen zu erhalten, wofür individuelle Verpflichtungen eingehalten werden müssen, wie z. B. die Verpflichtung der Umwandlung von Dauergrünland.***

Or. es

Begründung

Umsetzung von Maßnahmen durch die Landwirte, wenn die Fläche von Dauergrünland unter die vorgeschriebene Grenze sinkt.

Änderungsantrag 1671

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die **Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung** von Dauergrünland, **die** Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, **falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung** festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die **Erhaltung von** Dauergrünland festzulegen, **mit denen insbesondere Maßnahmen zur Beibehaltung des Anteils** von Dauergrünland **sichergestellt werden, einschließlich einzuhaltender einzelner Verpflichtungen, wie der** Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, **wenn der Anteil** der **Fläche** mit Dauergrünland **abnimmt**.

Or. en

Änderungsantrag 1672

Riikka Manner, Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der **Referenzflächen** mit Dauergrünland **gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung** von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, **falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung** festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Flächen mit Dauergrünland, die Erneuerung von Dauergrünland **und** die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1673
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland **gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2**, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, **falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung** festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Ackerwiesen und -weiden oder** Dauergrünland, die Erneuerung von **Ackerwiesen und -weiden oder** Dauergrünland **und** die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Ackerwiesen und -weiden oder** Dauergrünland festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1674
Patrick Le Hyaric, Kyriacos Triantaphyllides, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauergrünland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauergrünland**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauerwiesen oder -weiden** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauerwiesen oder -weiden**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauerwiesen oder -weiden**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten

Änderung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauerwiesen oder -weiden** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 1675

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauergrünland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauergrünland**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauerweideland** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauerweideland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauerweideland**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauerweideland** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1676

Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die

Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauergrünland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauergrünland**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauerweideflächen** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauerweideflächen**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauerweideflächen**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauerweideflächen** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1677
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauergrünland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauergrünland**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauergrünland** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit **Dauergrünland und Dauerweide** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von **Dauergrünland und Dauerweide**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in **Dauergrünland und Dauerweide**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit **Dauergrünland und Dauerweide** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. it

Änderungsantrag 1678
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland **im** Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland **und Dauerweide**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland **und Dauerweide**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide im** Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. it

Änderungsantrag 1679
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die **Erneuerung von Dauergrünland, die** Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen. **Die Mitgliedstaaten können die Bezugsdaten für den Schutz von Dauergrünland auf**

Grundlage der Höhe des Gehalts an organischer Substanz in ihren Böden festlegen.

Or. en

**Änderungsantrag 1680
Michel Dantin, Agnès Le Brun**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Das Referenzverhältnis wird wie folgt ermittelt:

a) Bei Flächen mit Dauerwiesen und -weiden handelt es sich um diejenigen Flächen, die die Betriebsinhaber im Jahr 2010 für diese Nutzung angegeben haben;

b) die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist die von den Betriebsinhabern im Jahr 2010 angemeldete landwirtschaftliche Gesamtfläche.

Or. fr

**Änderungsantrag 1681
Sergio Paolo Francesco Silvestris**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31 a

Dauerkulturen

Unbeschadet des laufenden Investitions- und Erneuerungsbedarfs der Anlagen, gewährleisten die Betriebsinhaber den Erhalt der im Betrieb angebauten

Dauerkulturen.

Or. it

Änderungsantrag 1682
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31 a

Dauerkulturen

- 1. Die Betriebsbesitzer, die mit dem Anbau von Dauerkulturen nach Artikel 4 Buchstabe g beschäftigt sind, wenden die von den Mitgliedstaaten festgelegten spezifischen Anbauverfahren an.*
- 2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Kriterien für die Bestimmung der in Absatz 1 genannten spezifischen Anbauverfahren festzulegen.*

Or. it

Änderungsantrag 1683
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31 a

Gesamtverhältnis der Dauerwiesen und -weiden

- 1. Wird festgestellt, dass das in Artikel 31 Absatz 1 genannte Verhältnis abnimmt, wird den Betriebsinhabern von Seiten des betreffenden Mitgliedstaats auferlegt,*

ohne eine vorherige Genehmigung den Flächen mit Dauerwiesen und -weiden keine anderweitige Nutzung zuzuweisen.

2. Wird festgestellt, dass die in Artikel 31 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung nicht eingehalten werden kann, wird den Betriebsinhabern, denen Flächen gehören, die ursprünglich zur Nutzung als Dauerwiesen und -weiden bestimmt waren, denen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Nutzung zugewiesen wurde, von Seiten des betreffenden Mitgliedstaats – neben der Umsetzung der gemäß Absatz 1 auf nationaler oder regionaler Ebene erforderlichen Maßnahmen – die Verpflichtung auferlegt, die entsprechenden Dauerwiesen und -weiden wiederherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 1684
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31 b

Regelmäßige Rückführung von Grünland
Die Betriebsinhaber können eine Rückführung der Flurflächen mit Dauerwiesen und -weiden mit dem Ziel vornehmen, sie gemäß den traditionell angewandten Praktiken und Zeitabständen neu zu bepflanzen.

Or. fr

Änderungsantrag 1685
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

PE494.487v01-00

58/181

AM\909521DE.doc

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. es

Begründung

Die Maßnahmen zur Anbaudiversifizierung und zur Flächennutzung im Umweltinteresse werden gemäß der Änderung von Artikel 29 zusammengefasst.

Änderungsantrag 1686

James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Emma McClarkin

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Begründung

Das Ökologisierungselement sollte zu Säule 2 der GAP gehören und nicht Bestandteil der Direktzahlungen sein.

Änderungsantrag 1687
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. de

Begründung

Das Erbringen ökologischer Leistungen erfordert eine Ausdifferenzierung nach Regionen und Maßnahmen und kein pauschales Herausnehmen von Ackerflächen. Daher sollten sich die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf die 2. Säule konzentrieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie deren wesentlicher Beitrag gegen eine weltweite Nahrungsmittelknappheit werden deutlich vermindert; Regionen mit rückläufigem Rinderbestand fehlen alternative Nutzungsmöglichkeiten für Grünland.

Änderungsantrag 1688

Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Begründung

Das Ökologisierungselement sollte zu Säule 2 der GAP gehören und nicht Bestandteil der Direktzahlungen sein.

**Änderungsantrag 1689
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25

Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. es

Änderungsantrag 1690
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Flächennutzung im Umweltinteresse

Ökologische Infrastruktur

Or. en

Änderungsantrag 1691
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1692

James Nicholson, Julie Girling, Robert Sturdy, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 2 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und semi-natürliche und ungenutzte Flächen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Diese Flächen können Teile des landwirtschaftlichen Betriebs umfassen, die in Bezug auf Artikel 25 Absatz 2 als nicht beihilfefähig gelten, sofern diese Flächen auf dem Beihilfeantrag bezeichnet sind und zur Erreichung von Umwelt- oder nutzbringenden Zielen beitragen.**

Or. en

Änderungsantrag 1693
James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 2 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1694
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 2 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. de

Änderungsantrag 1695
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **2,5 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, **zum Beispiel Hecken oder Steinmauern**, Pufferstreifen, **stickstoffbindende Kulturpflanzen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii **sowie Kulturpflanzen, die zur CO₂-Einbindung beitragen.**

Or. lv

Änderungsantrag 1696
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, **oder Flächen, die mit als Honigpflanzen dienenden Sträuchern und Bäumen**

aufgeforstet werden, oder Flächen mit Intensivkulturen.

Or. bg

Änderungsantrag 1697
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen **ausweisen**, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber 3 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und -weideland und Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen **beibehalten**, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, **Feldraine, Hecken, interne Wasserläufe**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen, Niederwald mit Kurzumtrieb, Ackerwiesen und -weiden** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Die Aufnahme solcher Elemente als im Umweltinteresse genutzte Flächen schließt eine Beihilfe für diese Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] nicht aus;**

Or. en

Änderungsantrag 1698

Mairead McGuinness, Herbert Dorfmann, Petri Sarvamaa, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen **ausweisen**, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber 3 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und -weideland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen **beibehalten**, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, **Feldraine, Hecken, interne Wasserläufe**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen, Niederwald mit Kurzumtrieb, Ackerwiesen und -weiden** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Die Aufnahme solcher Elemente als im Umweltinteresse genutzte Flächen schließt eine Beihilfe für diese Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] nicht aus;**

Or. en

Änderungsantrag 1699
Seán Kelly, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber mindestens 3 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden**

***Pflanzen bewachsene Flächen,
Niederwald mit Kurzumtrieb*** sowie
Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25
Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. ***Die
Aufnahme solcher Elemente als im
Umweltinteresse genutzte Flächen
schließt eine Beihilfe für diese
Maßnahmen gemäß Verordnung [...] (Entwicklung des ländlichen Raums)
nicht aus;***

Or. en

Begründung

Die europäische Landschaft ist von Natur aus ökologisch ausgerichtet. Bei einer nachhaltigen, sicheren Lebensmittelversorgung in räumlicher Nähe der europäischen Verbraucher werden Umweltinteressen unmittelbar stärker als bei der Alternative der Sicherung unserer Lebensmittelversorgung durch große Industrieunternehmen in weit entfernten Regionen der Welt berücksichtigt. Auch kleinbäuerliche Landwirtschaft auf Basis von Familienbetrieben ist grundsätzlich ökologisch orientiert und sollte entsprechend anerkannt werden.

Änderungsantrag 1700

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. ***Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftlich genutzte Fläche mehr als 20 Hektar, so*** müssen die Betriebsinhaber mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25, Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen werden, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, ***Leguminosenkulturen, Dauergrünland, Dauerkulturen, Nasskulturen, Natura-2000-***

Schutzgebiete, Betriebsflächen für Agrarumwelt- bzw. Klimaschutzmaßnahmen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe b), Ziffer ii).

Or. es

Änderungsantrag 1701
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, **traditionellen Weideflächen und Dauerkulturen gemäß Artikel 31a Absatz 1**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1702
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber** müssen mindestens

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige Fläche**

7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

ausgenommen Dauergrünland mehr als 20 ha, müssen **die Betriebsinhaber** mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. de

Änderungsantrag 1703 Bastiaan Belder

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Da nicht nachgewiesen ist, dass ein Prozentsatz von 7 % einen deutlich höheren Nutzen für die biologische Vielfalt erbringen würde, als sich durch 3 % der beihilfefähigen Hektarflächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen ergäbe, sollte der niedrigere Prozentsatz vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche möglichst effizient genutzt wird.

Änderungsantrag 1704
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii).

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftlich genutzte Fläche mehr als 20 Hektar, so** müssen die Betriebsinhaber mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25, Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe b), Ziffer ii).

Or. es

Begründung

Ein Anteil von 3 % wird als ausreichend erachtet.

Änderungsantrag 1705
Giancarlo Scottà, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, **ausgenommen Flächen mit Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen,

Geänderter Text

1. **Sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen größer als 15 Hektar**, müssen die Betriebsinhaber mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, **ausgenommen Flächen mit Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen

Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

ausweisen, wie Brachflächen, **Dauerkulturen**, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Steinmauern**, Pufferstreifen, **Flächen für den Nassanbau, die sich auf einen erheblichen Teil des Anbauzyklus erstrecken, Zwischenfrüchte wie Hülsenfrüchte** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. it

Änderungsantrag 1706
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit **Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen größer als 5 Hektar, müssen die** Betriebsinhaber mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, **ausgenommen Flächen mit Dauergrünland/historisches Dauergrünland, bewässerte Kulturen und Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Dauerkulturen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Steinmauern**, Pufferstreifen, **Flächen für Kulturen, die Stickstoff binden**, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. it

Änderungsantrag 1707
Christa Kläß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen **im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen. **Nach Abschluss eines Regionalvertrags** gemäß Artikel 29 **zwischen den lokalen Gebietskörperschaften und einer Gruppe von Landwirten kann der Anteil von 3 % auf die Gesamtheit der Flächen, die Gegenstand des Vertrags sind, bezogen werden. Der Mindestanteil kann im Anschluss auf die Flächen mehrerer Betriebe bzw. auf regionaler Ebene zusammengenommen bezogen werden.**

Or. de

Begründung

Unter agronomischen und ökologischen Gesichtspunkten ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Anteil der im Umweltinteresse genutzten Flächen nur auf einen einzelnen Betrieb bezogen wird. Dieser Anteil sollte auf eine Gruppe von Betrieben oder auf kleinere Agrargebiete bezogen werden, indem die Flächen verschiedener Betriebe zusammengenommen werden und der Durchschnittsanteil auf ein größeres Gebiet berechnet wird.

Änderungsantrag 1708

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **Betriebsinhaber** müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen

Geänderter Text

1. Die **Mitgliedstaaten** müssen **auf nationaler oder regionaler Ebene** mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit

ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, **landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen, Flächen ohne Stickstoffdüngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, stillgelegte Flächen, landwirtschaftliche Natura-2000-Gebiete oder andere Naturschutzgebiete**, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1709
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, **Grün-, Blüh- und Unterbrechungstreifen, Wildfutterstreifen, Gewässerrandstreifen, Leguminosen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. de

Änderungsantrag 1710
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen** im Sinne von Artikel **25 Absatz 2**, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **3 % ihres Betriebs** im Sinne von Artikel **4 Absatz 1 Buchstabe b**, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, **mit Niederwald mit Kurzumtrieb bepflanzte oder für die ökologische/biologische Produktion dienende Flächen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1711
Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen** im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen** im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1712
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, **ausgenommen Flächen mit Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, **wie** Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **3,5 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen. Diese Flächen können Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii umfassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1713
Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **3,5 %** ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. fr

Begründung

Eine derartige Untergrenze scheint überhöht, zumal mit diesem Verfahren nicht alle Elemente, die einen starken umweltbezogenen Mehrwert bieten, in die im Umweltinteresse genutzten Gebiete einbezogen werden können.

Änderungsantrag 1714
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland bzw. die Ackerfläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 4 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein, Pufferstreifen, mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen, nach umweltfreundlichen Methoden bewirtschaftete Flächen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1715
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber** müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. müssen mindestens 4 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Änderungsantrag 1716
Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber** müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, **ausgenommen Flächen mit Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen **im Sinne der betreffenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung des GLÖZ gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV], semi-natürliche Weideflächen und andere Flächen mit hohem Naturschutzwert, Flächen ohne Versprühen von Pflanzenschutzmitteln, Vegetationsdecke, Flächen, die gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] an Agrarumweltprogrammen beteiligt sind, deren Klima- und Umweltnutzen höher ist als der der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Methoden**, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Die Mitgliedstaaten legen die Flächen fest, die als semi-natürliche Weideflächen oder Flächen mit hohem Naturschutzwert betrachtet werden könnten.

Änderungsantrag 1717
Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, **Hecken, Mauern bzw. Wälle aus Stein oder interne Wirtschaftswege, mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen, Niederwald mit Kurzumtrieb** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Die Aufnahme solcher Elemente als im Umweltinteresse genutzte Flächen schließt eine Beihilfe für diese Maßnahmen gemäß Verordnung Nr. [...] [LEV] nicht aus.**

Or. en

Änderungsantrag 1718
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 20 Hektar,** müssen Betriebsinhaber gewährleisten, dass mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, **traditionellen Weideflächen und Dauerkulturen gemäß Artikel 31a Absatz 1,** als im

Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, **Dauerkulturen auf Trockenflächen**, Terrassen, Landschaftselemente wie **Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. pt

Änderungsantrag 1719
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen **mit** Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen größer als 20 Hektar, müssen die** Betriebsinhaber mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen **die in Artikel 4 Buchstabe h (Dauergrünland und Dauerweide) und g (Dauerkulturen) genannten** Flächen, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente wie **Hecken oder Steinmauern**, Pufferstreifen, **Flächen für Kulturen, die Stickstoff binden, Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, Pappelplantagen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. it

Änderungsantrag 1720
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer **beihilfefähigen** Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 5 % ihrer **verfügungsberechtigten** Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, **Dauerkulturen, Reb- und Baumschulen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, **Flächen ohne Pestizid- oder Düngereinsatz, Flächen mit mehrjährigem Bewuchs und keiner oder extensiver Nutzung, Leguminosen, Land für den Anbau von lignozellulosehaltigem Material- und Nonfood-Zellulose-Material** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. de

Begründung

Food, fuel and fibres" wird Bestandteil einer Langfriststrategie der europäischen GAP darstellen. Die vorgeschlagene Erweiterung um Flächen wie Leguminosen, Lignozellulosehaltigem Material, ohne Pestizid- oder Düngereinsatz kann ebenso positive Auswirkungen im Sinne der Umwelt erbringen, ohne das Produktionspotenzial so erheblich einzuschränken. Die Änderung auf verfügbare Flächen kann eine Anpassung an die vorhandenen natürlichen betrieblichen Gegebenheiten sowie die Erfüllung der 5-%-Schwelle ermöglichen.

Änderungsantrag 1721
George Lyon, Phil Bennion, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens

7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, **alle** Landschaftselemente, **die im Rahmen der betreffenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung des GLÖZ gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] und gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] geschützt sind, sowie Hecken, Teiche, Gräben, Bäume und Baumgruppen, traditionelle Mauern bzw. Wälle aus Stein, Ufervegetation, Pufferstreifen, einschließlich sowohl Grasstreifen als auch Feldraine, sowie mit Arten, die für die Kohlenstoffbindung, biologische Vielfalt und Wasserqualität nützlich sind, bepflanzte Flächen, einschließlich** Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Bei 7 % würde im Durchschnitt zu viel Nutzfläche aus der Produktion herausfallen. Die Landschaftselemente, die beim Prozentsatz der im Umweltinteresse genutzten Flächen berücksichtigt werden, müssen klar benannt werden. Flächen, die mit Arten bepflanzt sind, die einen Nutzen für die Umwelt erbringen, sollten ebenfalls beim Prozentsatz der im Umweltinteresse genutzten Flächen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1722

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2,

Geänderter Text

1. **Besteht eine der drei klima- und umweltfreundlichen Landwirtschaftsmethoden, die**

ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

gemäß Artikel 29 angewandt wird, in der Flächennutzung im Umweltinteresse innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsflächen, so müssen die Betriebsinhaber mindestens 5 % der beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25, Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe b), Ziffer ii).

Or. es

Begründung

Gemäß der in den vorigen Absätzen vorgeschlagenen Änderungen, wäre die Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse optional bzw. alternativ, wenn der Mitgliedstaat andere klima- und umweltfreundliche Methoden vorschlägt und diese von der Kommission verabschiedet werden. Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der Flächennutzung im Umweltinteresse, so wird vorgeschlagen, den Anteil zu verringern, weil 7 % als übermäßig betrachtet werden und für die Betriebsinhaber einen erheblichen Kostenanstieg bedeuten würden.

Änderungsantrag 1723 Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie **Dauerkulturen auf Trockenflächen**, Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Diese Anforderung darf niemals die**

Produktionskapazität der Betriebe im Zusammenhang der Notwendigkeit der Produktionssteigerung in Frage stellen, so dass den Zielen der Ernährungssicherheit Rechnung getragen wird.

Or. pt

**Änderungsantrag 1724
Ramon Tremosa i Balcells**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii).

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25, Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, ***Böden mit Verträgen über Schutz und Erhaltung***, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe b), Ziffer ii).

Or. es

**Änderungsantrag 1725
James Nicholson, Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 5 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen

ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Die Anforderung für im Umweltinteresse genutzte Flächen sollte 5 % betragen.

Änderungsantrag 1726 Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie **Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.**

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens **10** % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie **semi-natürliche Lebensräume. Auf diesen Flächen darf nicht gepflügt, gesät oder mit nicht organischem Dünger gedüngt werden, sie können aber zur entsprechenden Zeit, die mit den Erfordernissen der Erhaltung der Artenvielfalt vereinbar ist, beweidet oder gemäht werden.**

Or. en

Änderungsantrag 1727 James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 35 ha, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Eine Schwelle von 35 ha Ackerland, bevor im Umweltinteresse genutzte Flächen erforderlich sind, sollte eingeführt werden, um landwirtschaftliche Betriebe mit kleinen Ackerflächen von dieser Anforderung zu befreien.

Änderungsantrag 1728

Sandra Kalniete, Radvilē Morkūnaitē-Mikulēnienē, Ivars Godmanis, Krišjānis Kariņš, Roberts Zile, Ivāri Padar, Kārlis Šadurskis, Vytautas Landsbergis, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland bzw. die Ackerfläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden**

Pflanzen bewachsene Flächen, nach umweltfreundlichen Methoden bewirtschaftete Flächen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1729
Nessa Childers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1730
Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2,

Geänderter Text

1. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens

ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, **wie** Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß **Artikel 25** Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen. **Hierzu zählen** Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen **ohne Erzeugung (mit Ausnahme der Beweidung und des Schneidens) und ohne Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Flächen ohne Stickstoffdüngung, Flächen mit Zwischenfruchtanbau/Vegetationsdecke, Flächen mit mehrjährigen Energiepflanzen, Flächen, die gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] an Agrarumweltprogrammen beteiligt sind, deren Klima- und Umweltnutzen höher ist als der der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Methoden**, sowie Aufforstungsflächen gemäß **Artikel 5** Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Die Schwellen für die Maßnahmen Diversifizierung und Flächennutzung im Umweltinteresse sollten gleich sein, um die Umsetzung zu vereinfachen.

Änderungsantrag 1731 Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Betriebsinhaber müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, **wie** Brachflächen, Terrassen,

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 10 Hektar, müssen die Betriebsinhaber** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit

Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen. **Hierzu zählen** Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen **ohne Erzeugung (mit Ausnahme der Beweidung und des Schneidens) und ohne Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Flächen ohne Stickstoffdüngung, Flächen mit Zwischenfruchtanbau/Vegetationsdecke, Flächen mit mehrjährigen Energiepflanzen, Flächen, die gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] an Agrarumweltprogrammen beteiligt sind, deren Klima- und Umweltnutzen höher ist als der der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Methoden**, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Im Hinblick darauf, die Treibhausgasemissionen oder die Auswaschung von Nitrat und Phosphor in das Grundwasser/den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, sollten die Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Bedingungen, die Anlage von Feuchtgebieten usw. und zusätzliche Flächen, die zum Erreichen dieser Ziele beitragen können, in die im Umweltinteresse genutzte Flächen der Betriebsinhaber aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1732 **Ulrike Rodust**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Betriebsinhaber **müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen,

Geänderter Text

1. **Beträgt die beihilfefähige Fläche mehr als 10 Hektar, müssen die** Betriebsinhaber mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse

Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. de

Änderungsantrag 1733

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit **Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, **Landschaftselemente, Pufferstreifen** sowie **Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.**

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit **Dauerweideland, für die ökologische Infrastruktur nutzen, einschließlich Landschaftselemente wie Hecken, Mauern bzw. Wälle aus Stein,** Brachflächen, **beibehaltene** Terrassen sowie **semi-natürliche Lebensräume. Es darf nicht neu gesät, gepflügt oder Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ernten, Mähen und Beweiden mit Dichten, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Grasnarbe führen, sind gestattet. Wenn Flächen mit gemischtem Grünland, Weideland oder Wiesen neu angelegt werden, können entsprechende Leguminosen in die Artenmischung in Weiden oder Wiesen zum Beweiden oder Mähen aufgenommen werden.**

Or. en

Änderungsantrag 1734

Jens Rohde, Anne E. Jensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen **ohne Erzeugung (mit Ausnahme der Beweidung und des Schneidens, und ohne Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ungesprühte Feldraine, Flächen ohne Stickstoffdüngung, Zwischenfruchtanbau, Flächen mit mehrjährigen Energiepflanzen, Insektendämme, Blühstreifen, Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, Flächen, die gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] an Agrarumweltprogrammen beteiligt sind**, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung von Flächennutzung im Umweltinteresse sollte umfassender als der in dem Vorschlag der Kommission festgelegte Rahmen sein.

Änderungsantrag 1735
Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, ***semi-natürliche Lebensräume*** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. ***Um als im Umweltinteresse genutzte Fläche betrachtet zu werden, darf auf diesen Flächen nicht gepflügt, gesät, gedüngt oder gesprüht werden, sie können aber zur entsprechenden Zeit, die mit den Erfordernissen der Erhaltung der Artenvielfalt vereinbar ist, beweidet, geerntet oder gemäht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1736
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ***ausgenommen Flächen mit Dauergrünland***, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, ***wie*** Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen. Die im Umweltinteresse genutzten Flächen können Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii umfassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1737

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit **Dauergrünland**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit **Dauerwiesen oder -weiden**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. fr

Änderungsantrag 1738

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Dauerkulturen wie Obstgärten sollten von der Anforderung für im Umweltinteresse genutzte

Flächen ausgenommen werden.

Änderungsantrag 1739

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, **Gräben, stickstoffbindende Pflanzen**, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1740

Struan Stevenson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein und archäologische Stätten**, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 1741
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, **mit Kulturen bepflanzte Flächen, für die die Nichtanwendung von Pflanzenschutzbehandlungen gewährleistet wird**, sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. fr

Änderungsantrag 1742
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.
Landschaftselemente, die auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 2 nicht beihilfefähig sind, kommen weiterhin nicht für eine

Zahlung in Betracht, können jedoch vom Betriebsinhaber zur Erfüllung dieser Verpflichtung herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1743
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Begründung

Die Anforderung für im Umweltinteresse genutzte Flächen sollte auf Parzellen beschränkt sein, die vom Betriebsinhaber zur Aktivierung der Grundansprüche angemeldet werden, und nicht alle Parzellen des Betriebs betreffen. Die Ermittlung aller Flächen des Betriebs ist sehr schwierig, und es ist unklar, wie die Flächennutzung im Umweltinteresse in Bezug auf Flächen angewandt würde, die im gleichen Kalenderjahr von mehr als einem Betriebsinhaber genutzt werden.

Änderungsantrag 1744
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen **mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als** im Umweltinteresse genutzte Flächen **ausweisen**, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen sicherstellen, dass zumindest **vorhandene**, im Umweltinteresse genutzte Flächen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, **ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, beibehalten werden.**

Or. fr

Änderungsantrag 1745
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die folgenden Maßnahmen sind als ökologische Vorrangfläche anzuerkennen:

- Gras-,Blüh- und Unterbrechungstreifen auf Ackerschlägen besonders wenn diese zur Energiegewinnung in Biomasse- und Biogasanlagen einsetzbar sind oder der Bodenerosion, insbesondere in Hanglagen, entgegenwirken;**
- Wildfutterstreifen beispielsweise auf Ackerflächen an Randlagen von Wäldern;**
- Gewässerrandstreifen;**
- Leguminosen;**

Or. de

Änderungsantrag 1746
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die im Umweltinteresse genutzten Flächen gilt:

- der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und mineralischer Dünger ist ausgeschlossen,***
- die Flächen sind nicht handelbar und sind innerhalb desselben Naturraums anzulegen,***
- die Flächen können jährlich wechseln,***
- der Anbau von Leguminosen darf auf maximal 50% der ökologischen Vorrangflächen stattfinden,***
- Umbruch und Saat ist nur bis zum 15. Mai erlaubt und die Ernte erfolgt nach dem 15. Juli,***
- der Anbau seltener und bedrohter Kulturarten und -sorten ist erlaubt,***
- bei Schlägen über 30 ha Größe müssen die Vorrangflächen innerhalb des Schlages liegen.***

Or. de

Änderungsantrag 1747
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgendes ist ebenfalls als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu betrachten:

- Beihilfefähige Hektarflächen, die Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] unterliegen,

- Beihilfefähige Hektarflächen, die Teil von Flächen sind, die der Richtlinie 92/43/EWG oder 2009/147/EG unterliegen

- Beihilfefähige Hektarflächen, auf denen Pflanzen angebaut werden, die im Anbauzeitraum nicht mit Stickstoff gedüngt werden, sind auch als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu betrachten.

Die Verpflichtung gilt nicht für Betriebe,

- in denen das Dauergrünland mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, oder

- mit einer Acker- und Dauerkulturfläche, die insgesamt weniger als 15 Hektar beträgt.

Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 kann auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Region auf regionaler Ebene und nicht auf Ebene der einzelnen Betriebe ausgewiesen und insgesamt erfüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1748

Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: a) Flächen mit Zahlungsansprüchen die im Rahmen von

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) ELER/2012 bewirtschaftet werden oder

b) Flächen mit Zahlungsansprüchen die Teil der Richtlinie 92/43/EEC oder 2009/147/EC sind oder

c) Flächen mit Zahlungsansprüchen die ohne Nitrat gedüngt werden und daher auch als ökologische Vorrangfläche bewertet werden. d) auf denen Dauergrünland mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmacht oder

e) mit einer insgesamten Acker- und Dauerkulturfläche von weniger als 15 ha oder

f) Betriebsinhaber mit einer durchschnittlichen Parzellengröße von 2 Hektar und darunter.

Or. de

Änderungsantrag 1749

Mairead McGuinness, Herbert Dorfmann, Petri Sarvamaa, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber können alternativ zur Beibehaltung der Flächennutzung im Umweltinteresse eine minimale Bodenstörung und/oder dauerhafte Bodenbedeckung anwenden.

Abweichend können die Mitgliedstaaten die 3%-Berechnung auf regionaler Grundlage statt auf Ebene der Betriebe anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1750
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber können alternativ zur Beibehaltung der Flächennutzung im Umweltinteresse eine minimale Bodenstörung und/oder dauerhafte Bodenbedeckung anwenden.

Abweichend können die Mitgliedstaaten die 3%-Berechnung auf regionaler Grundlage statt auf Ebene der Betriebe anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1751
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Flächen können auch Dauerwiesen und -weiden sowie Flächen umfassen, die mit Kulturen bepflanzt sind, die einen inhärenten Umweltnutzen mit sich bringen, so z. B. mit Flachs, Hanf, Luzerne oder Proteinpflanzen. Diese Flächen dürfen jedoch nur die Hälfte des in Absatz 1 vorgesehenen Mindestanteils ausmachen.

Or. fr

Änderungsantrag 1752
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die im Umweltinteresse genutzten Flächen können auch Dauergrünland sowie Flächen umfassen, die mit Kulturen bepflanzt sind, die einen inhärenten Umweltnutzen mit sich bringen, so z. B. mit Flachs, Hanf, Luzerne oder Proteinpflanzen. Diese Flächen dürfen jedoch nur die Hälfte des in Absatz 1 vorgesehenen Mindestanteils ausmachen.

Bestimmte im Umweltinteresse genutzte Flächen werden einer Gewichtung unterzogen, um – je nach dem entsprechenden Umweltinteresse – eine äquivalente Fläche zu berücksichtigen, die über den tatsächlichen Wirkungsumfang des Elements hinausgehen kann. Diese Gewichtung ist im Anhang zur vorliegenden Verordnung geregelt.

Or. fr

Änderungsantrag 1753
Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass alle Landschaftselemente, die im Rahmen der betreffenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung des GLÖZ gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] und gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] geschützt sind, in die beihilfefähige Fläche aufgenommen und als im Umweltinteresse genutzte Fläche

betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1754
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Nach Artikel 32(1) in Verbindung mit Artikel 25(2) kann ein Betriebsinhaber eine ökologisch wertvolle, landwirtschaftliche Fläche, die im Zuge von Flurbereinigung oder ähnlichen Prozessen in öffentliche Hand übergegangen ist, von der Gemeinde wiederanpachten und diese als ökologische Vorrangfläche im Sinne des Artikel 32(1) ausweisen, falls diese die Voraussetzungen des Artikel 32(1) erfüllt.

Or. de

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung. Regionen, die in öffentlicher Hand befindliche ökologische Vorrangflächen entsprechend den Anforderungen aus Art. 32 vorweisen können, müssen diese zur Erhaltung und Pflege vertraglich an die Landwirte gegeben werden können. Diese Flächen sind dem Landwirt entsprechend als ökologische Vorrangflächen nach Art. 32 anzuerkennen.

Änderungsantrag 1755
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Flächen mit ökologischer Infrastruktur umfassen spezifische lokale und regionale Anbau- oder Landbewirtschaftungsmethoden, die den Übergangsprozess zu nachhaltigen landwirtschaftlichen Systemen fördern, und ein verbessertes Umweltmanagement, gemäß den Artikeln 29, 30 und 31.

Or. en

**Änderungsantrag 1756
Brian Simpson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um den Umweltnutzen dieser Maßnahme deutlich zu erhöhen, sollten die Betriebsinhaber angehalten werden, einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 1 Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] einzugehen. Solche Verpflichtungen sollten auf die betreffenden Flächen zugeschnitten sein, um den größtmöglichen Umweltnutzen zu erreichen, und können Methoden wie die Verbindung der im Umweltinteresse genutzten Flächen zur Schaffung ökologischer Netzwerke oder die Aussaat von pollen- und nektarreichen Saatmischungen zugunsten von Bestäubern umfassen.

Or. en

Begründung

Zur weiteren Förderung einer ökologischen Verwirklichung von im Umweltinteresse

genutzten Flächen muss durch Agrarumweltprogramme ein positives Management angeregt werden.

Änderungsantrag 1757
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Falls eine Bestimmung eines gültigen Landpachtvertrags, der vor 2011 geschlossen wurde, nicht mit Absatz 1 des vorliegenden Artikels vereinbar ist, hat Erstere bis zur Beendigung des betreffenden Vertrags Vorrang.

Or. en

Änderungsantrag 1758
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 3,5 Prozentpunkte der im Umweltinteresse genutzten Flächen auf regionaler Ebene umzusetzen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erzielen.

Die Mitgliedstaaten benennen die Flächen und die Verpflichtungen für die Betriebsinhaber oder Betriebsinhabergruppen, die zum Erreichen der Höhe von 3,5 Prozentpunkten beitragen. Ziel der benannten Flächen und Verpflichtungen ist die Untermauerung der Umsetzung der Unionspolitik in den Bereichen Umwelt,

Klima und biologische Vielfalt. Der Klima- und Umweltnutzen der Verpflichtungen ist höher als der der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Methoden.

Bei Anwendung der Flächennutzung im Umweltinteresse auf regionaler Ebene müssen die Mitgliedstaaten jedes Jahr die Betriebsinhaber über die Höhe der einzelnen Verpflichtungen bei im Umweltinteresse genutzten Flächen mit mindestens 3,5 % informieren. Die einzelne Höhe wird auf der Grundlage der regional verwalteten umgesetzten Fläche berechnet.

Or. en

**Änderungsantrag 1759
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 kann eine Gruppe von Betriebsinhabern, die eine genau definierte zusammenhängende Fläche gemeinsam bewirtschaften, beantragen, dass der Prozentsatz der im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Absatz 1 in den gemeinsam bewirtschafteten beihilfefähigen Hektarflächen auf Ebene der Gruppe einzuhalten ist. In solchen Fällen legen die Mitgliedstaaten jedes Jahr objektive Kriterien zur Festlegung der betreffenden Flächen und des Prozentsatzes der Flächennutzung im Umweltinteresse, der auf Ebene der einzelnen Betriebsinhaber sicherzustellen ist, fest.

Or. en

Begründung

So würde ein gewisses Maß an Flexibilität gegenüber Gruppen von Betriebsinhabern geschaffen, die ihre Flächen gemeinsam bewirtschaften.

Änderungsantrag 1760
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß diesem Absatz auf Ebene einer Gruppe von Betriebsinhabern sichergestellt wird, wenn sie nachweisen, dass sie eine genau definierte (zusammenhängende) Fläche gemeinsam bewirtschaften. In solchen Fällen müssen mindestens 3,5 % der im Umweltinteresse genutzten Flächen in den beihilfefähigen Hektarflächen jedes einzelnen Betriebsinhabers liegen. Die verbleibenden 3,5 % können in jeder der gemeinsam bewirtschafteten beihilfefähigen Hektarflächen liegen. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, sind die Betriebsinhaber gemeinsam dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Prozentsatz der im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Absatz 1 erreicht wird.

Or. en

Begründung

So würde ein gewisses Maß an Flexibilität gegenüber Gruppen von Betriebsinhabern geschaffen, die ihre Flächen gemeinsam bewirtschaften.

Änderungsantrag 1761
James Nicholson, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 müssen Betriebsinhaber, die an Agrarumweltprogrammen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] beteiligt sind, 2 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii sowie beihilfefähige Hektarflächen, die Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] unterliegen und beihilfefähige Hektarflächen, die Teil von Flächen sind, die der Richtlinie 92/43/EWG oder 2009/147/EG unterliegen.

Or. en

Begründung

Das Ökologisierungselement der GAP sollte zu Säule 2 gehören und nicht Bestandteil der Direktzahlungen sein.

Änderungsantrag 1762
Jens Rohde, Anne E. Jensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 kann

auf Ebene des Mitgliedstaats oder auf regionaler Ebene verringert werden, wenn der Mitgliedstaat oder die Region über allgemeine Umweltvorschriften verfügt, die über die Verpflichtungen für Betriebsinhaber in anderen Mitgliedstaaten hinausgehen.

Die Betriebsinhaber sollten die Verpflichtung in Absatz 1 ohne Flächenübertragung ganz oder teilweise auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen können.

Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 5 Prozentpunkte der im Umweltinteresse genutzten Flächen auf regionaler Ebene umzusetzen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erzielen.

Mitgliedstaaten und Regionen, die die in Absatz 1 genannten Flächen nicht in ihr Flächenidentifizierungssystem aufgenommen haben, können diese Elemente auch ohne Aufnahme in das Flächenidentifizierungssystem als Teil des Prozentsatzes in Absatz 1 betrachten.

Or. en

Begründung

Bei der Umsetzung der Flächennutzung im Umweltinteresse ist mehr Flexibilität erforderlich. Die Verpflichtung sollte zwischen den Betriebsinhabern handelbar sein und es sollte möglich sein, einen Teil der Verpflichtung auf nationaler oder regionaler Ebene umzusetzen sowie allgemeine Umweltinitiativen, die über die Verpflichtungen für Betriebsinhaber in anderen Mitgliedstaaten hinausgehen, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 1763

Sandra Kalniete, Vytautas Landsbergis, Kārlis Šadurskis, Ivari Padar, Roberts Zīle, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

1a. Abweichend von Absatz 1 wird der Mindestprozentsatz gemäß Absatz 1 auf folgende Sätze verringert:

- 5 % in Fällen gemeinsamer Unternehmen von Betriebsinhabergruppen, die zusammenhängende, angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen verwirklichen;***
- 1,5 % in den Mitgliedstaaten, in denen mindestens 45 % ihres terrestrischen Gesamtgebiets mit Wäldern bedeckt sind oder;***
- 1,5 % in den Mitgliedstaaten, in denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger als 35 % des terrestrischen Gesamtgebiets ausmachen.***

Or. en

Änderungsantrag 1764
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

1a. Abweichend von Absatz 1 wird der Mindestprozentsatz gemäß Absatz 1 auf folgende Sätze verringert:

- 5 % in Fällen gemeinsamer Unternehmen von Betriebsinhabergruppen, die zusammenhängende, angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen verwirklichen;***
- 1,5 % in den Mitgliedstaaten, in denen mindestens 30 % ihres terrestrischen Gesamtgebiets mit Wäldern bedeckt sind***

oder;

- 1,5 % in den Mitgliedstaaten, in denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger als 35 % des terrestrischen Gesamtgebiets ausmachen.

Or. en

Änderungsantrag 1765
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend wird der Mindestprozentsatz für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 29 um 2 % verringert, wenn ein Betriebsinhaber ein Netz umweltfreundlicher Infrastrukturen schafft, die auf seinen Flächen als Grünzug dienen.

Or. en

Begründung

So wird für die Betriebsinhaber ein Anreiz geschaffen, zur Verbesserung ihrer Standards in den Bereichen Umwelt und biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 1766
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 wird der Mindestprozentsatz gemäß Absatz 1 auf 3 % gesenkt, wenn es sich um mehrere

Landwirte handelt, die ununterbrochene und aneinander angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen einrichten.

Or. pt

**Änderungsantrag 1767
Milan Zver**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 wird der niedrigste Anteil aus Absatz 1 auf mindestens 3,5 % verringert, wenn der Mitgliedstaat mehr als 50 % Wald in der Flächenstruktur aufweist.

Or. sl

Begründung

Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Flächen mit ökologischer Bedeutung müssen die natürlichen Gegebenheiten des einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt werden, insbesondere der Waldanteil in der Flächenstruktur des Mitgliedstaats, wobei ein höherer Waldanteil eine niedrigere Anforderung bei der Höhe des Prozentsatz bedeuten würde. Der Wald stellt nämlich die höchste Form von Flächen mit ökologischer Bedeutung dar, besonders in Slowenien, für das eine nachhaltige Waldbewirtschaftung charakteristisch ist. Der Waldanteil ist gleichzeitig auch ein objektives, vergleichbares und überprüfbares Kriterium.

**Änderungsantrag 1768
Rareș-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 wird der im entsprechenden Absatz genannte Mindestprozentsatz im Fall von

gemeinsamen Unternehmen von Gruppierungen von Landwirten, die durchgehende angrenzende, im Umweltinteresse genutzte Flächen bilden, auf mindestens 5 % gesenkt, auch wenn diese Gruppierungen nicht formell konstituiert sind.

Or. ro

Änderungsantrag 1769

Riikka Manner, Sari Essayah, Nils Torvalds, Liisa Jaakonsaari, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 nimmt die Umweltfläche in Mitgliedstaaten, in denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger als 10 % der Gesamtfläche des Mitgliedstaats ausmachen, 3 % des Ackerlands eines Betriebsinhabers ein.

Or. en

Begründung

Beim prozentualen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Gesamtfläche gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. In einigen Mitgliedstaaten sind die Landschaftselemente auf Ackerland weniger üblich als in anderen Mitgliedstaaten und dominieren normalerweise Wälder, Moore und Sümpfe die Landschaft, was an sich zu einer wertvollen biologischen Vielfalt beiträgt.

Änderungsantrag 1770

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Flächen, die für den Anbau von Obst oder Gemüse genutzt werden, oder Betriebe, deren Ackerland weniger als 15 Hektar beträgt.

Or. en

**Änderungsantrag 1771
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Betriebsinhaber setzen einen Jahresplan zur Nährstoffbewirtschaftung für die beihilfefähigen Flächen ihres Betriebs gemäß Artikel 25 Absatz 2 um. Dieser umfasst ein Betriebskontrollblatt und Feldkontrollblatt, die mindestens Folgendes beinhalten:

- Einen Bodenanalysebericht aller beihilfefähigen Flächen des Betriebs, der in regelmäßigen Abständen von mindestens 3 bis 5 Jahren erstellt und jährlich überprüft wird, zur Ermittlung des P-, K- und Mg-Indexes und des pH-Werts;

- Alle Einzelheiten zu sämtlichen Düngemitteln im Betrieb, einschließlich organischen Düngers (Zeitplan, Anwendungsflasche, Menge, Typ, Lagerung). Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Betriebsinhaber alle anderen Quellen von Nährstoffen berücksichtigt, bevor er die Ausbringmengen von Düngemitteln beschließt.

- Die Betriebsinhaber nehmen auch eine regelmäßige Kalibrierung und Behälterprüfung der Düngemittelstreuer

sowie eine Kalibrierung der Dungstreuer vor.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifische Definitionen und Vorschriften für den Inhalt des Betriebs- und des Feldkontrollblatts festzulegen, die die Betriebsinhaber für die Aufzeichnung und Optimierung ihrer Nährstoffplanung und -verwendung auszufüllen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1772
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Als ökologische Vorrangfläche sollen Flächen anerkannt werden, die wie folgt genutzt werden:

- Artenreiches Acker- und Grünland*
- Getreide mit erweitertem Reihenabstand von mindestens 20 cm*
- Uferstreifen an Gewässern mit Mindestbreite von 10 m ohne Düngung und Pflanzenschutz*
- Grünland mit später Mahd bzw. später einsetzender Beweidung.*

Or. de

Änderungsantrag 1773
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Auf den in diesem Kapitel verwiesenen landwirtschaftlichen Flächen, ist der Anbau folgender Kulturen erlaubt:

- a) mehrjährige Energiepflanzen und***
- b) Eiweißpflanzen.***

Or. de

Änderungsantrag 1774

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, seltene Kulturen, die zu verschwinden drohen und weniger als 1 % der Gesamtackerfläche in einem Mitgliedstaat ausmachen, als im Umweltinteresse genutzte Flächen festzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1775

Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bestimmte im Umweltinteresse genutzte Flächen werden einer Gewichtung unterzogen, um – je nach dem entsprechenden Umweltinteresse – eine äquivalente Fläche zu berücksichtigen, die über den

tatsächlichen Wirkungsumfang des Elements hinausgehen kann. Diese Gewichtung ist in Anhang IV.a geregelt.

Or. fr

Änderungsantrag 1776
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Bisherige Landschaftselemente wie zum Beispiel Grünstreifen oder Wasserschutzgebiete, einschließlich anliegende Landschaftselemente, stillgelegte Flächen, Ausgleichsflächen, Naturschutzgebiete und öffentliche, im Umweltinteresse ausgewiesene Flächen sind als Flächen im Umweltinteresse zu definieren.

Or. de

Änderungsantrag 1777
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 b. Abweichend von Art. 1 können die Mitgliedsstaaten entscheiden die ökologische Vorrangfläche nach Abs. 1 innerhalb einer genau definierten Fläche von einer Gruppe von Landwirten bereitstellen zu lassen, sofern diese nachweisen können, dass sie eine genau definierte Fläche von aneinander angrenzendem Land nutzen. In diesem Fall müssen mindestens 1,5%, der

ökologischen Vorrangfläche in der förderfähigen Hektarfläche jedes einzelnen Landwirtes liegen. Die übrigen 1,5% können beliebig in dieser genau definierten, förderfähigen Hektarfläche liegen, die von der Gruppe von Landwirten gemeinsam genutzt wird. Wenn diese Möglichkeit beansprucht wird, tragen die Landwirte gemeinsam die Verantwortung den geforderten Prozentsatz an ökologischer Vorrangfläche nach Art. 1 in ihrem Betrieb und der genau definierten Fläche bereitzustellen.

Or. de

Änderungsantrag 1778
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Alternativ können die Betriebsinhaber die Anforderungen in Artikel 32 Absatz 1 erfüllen, wenn sie auf mindestens 15 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Leguminosen für die Beweidung anbauen, wenn sie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ba „fortschrittliches nachhaltiges System“ oder Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ha „Landwirtschaft mit hohem Naturschutzwert“ entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1779
Julie Girling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Abweichend wird der Mindestprozentsatz für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 29 um 1 % verringert, wenn ein Betriebsinhaber eine Wasserschutzinfrastruktur zur Vermeidung von Verschmutzung an der Quelle einrichtet.

Or. en

Begründung

So wird für die Betriebsinhaber ein Anreiz geschaffen, zur Verbesserung ihrer Standards in den Bereichen Umwelt und biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten.

**Änderungsantrag 1780
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Abweichend von Absatz 1 wird der Mindestprozentsatz bei gemeinsamen Unternehmen von Betriebsinhabergruppen, die von den Behörden auf Grundlage eines regionalen Bewirtschaftungsplans genehmigt wurden, auf 5 % verringert. Mindestens die Hälfte (2,5 %) dieser Zielvorgabe sollte auf Betriebsebene verwirklicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1781
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Umweltinteresse genutzte Flächen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Aufforstungsflächen, kommen für die Gewährung von Direktzahlungen in Frage.

Or. ro

Änderungsantrag 1782
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Betriebsinhaber setzen in ihrem Betrieb einen betriebsinternen Energieeffizienzplan um. Dieser umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- Ausführliche und regelmäßig überprüfte Aufzeichnungen der betriebsinternen Energieversorgung und des Energieverbrauchs und Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz ihres Betriebs.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die spezifischen Definitionen und Kriterien für den Inhalt der betrieblichen Energieeffizienzpläne festzulegen, die die Betriebsinhaber zur Optimierung der Energieeffizienz des Betriebs umzusetzen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1783
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Abweichend von Absatz 1 ist der angegebene Mindestanteil auf 2 % zu verringern, wenn Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im Umweltinteresse genutzte und fortlaufend oder angrenzend gelegene Flächen gemeinsam einrichten.

Or. fr

Änderungsantrag 1784
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Abweichend wird der Mindestprozentsatz für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 29 um 1 % verringert, wenn ein Betriebsinhaber besondere Maßnahmen für die Schaffung eines Lebensraums mit Nahrung für bestäubende Insekten ergreift.

Or. en

Begründung

So wird für die Betriebsinhaber ein Anreiz geschaffen, zur Verbesserung ihrer Standards in den Bereichen Umwelt und biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 1785
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Betriebsinhaber, die beschließen, einem Teil der Verpflichtung zur Ausweisung von im Umweltinteresse genutzten Flächen durch die Beteiligung an einer Gruppe von Betriebsinhabern gemäß einem nationalen oder regionalen Bewirtschaftungsplan nachzukommen, können nicht aus der Betriebsinhabergruppe austreten und die vorgenannte Verpflichtung in dem betreffenden Jahr nicht auf andere Weise erfüllen. Jeder Betriebsinhaber ist für die Einhaltung aller anderen Betriebsinhaber in der Gruppe verantwortlich. Die Zahlung gemäß Artikel 29 Absatz 1 wird für alle Beteiligten gekürzt, wenn die Betriebsinhabergruppe die Verpflichtung hinsichtlich der Beibehaltung von im Umweltinteresse genutzten Flächen nicht oder unzureichend erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1786
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Betriebsinhaber setzen einen Gesamtbetriebsplan zur Bodenbewirtschaftung ihres Betriebs um, aus dem die Flächen hervorgehen, in denen die Gefahr von Bodenerosion, eines deutlich rückläufigen Gehalts von organischen Substanzen infolge von

Landbewirtschaftungsmethoden und von Bodenverdichtung besteht. Die Betriebsinhaber müssen geeignete Maßnahmen zur Abschwächung dieser Gefahren ergreifen.

Or. en

**Änderungsantrag 1787
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifische Definitionen und Kriterien für den Inhalt der Pläne zur Bodenbewirtschaftung zur Sicherstellung einer effizienten Bodennutzung festzulegen.

Or. en

**Änderungsantrag 1788
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Abweichend wird der Mindestprozentsatz gemäß Artikel 29 um 1 % verringert, wenn ein Betriebsinhaber Schulungen absolviert hat und Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt oder Verbesserung der Wasserbewirtschaftung umgesetzt hat.

Or. en

Begründung

So wird für die Betriebsinhaber ein Anreiz geschaffen, zur Verbesserung ihrer Standards in den Bereichen Umwelt und biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 1789

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1790

Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie **andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und** zu definieren,

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie **die in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehene Liste der Kulturen mit einem inhärenten**

die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Umweltnutzen zu definieren.

Or. fr

Änderungsantrag 1791
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie *andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und* zu definieren, *die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.*

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 *Unterabsatz 2* des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie *die in Absatz 1 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehene Liste der Kulturen mit einem inhärenten Umweltnutzen* zu definieren.

Or. fr

Änderungsantrag 1792
Jaroslaw Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen

näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können, **und um Vorschriften über die Erhaltung von im Umweltinteresse genutzten Flächen festzulegen, mit denen insbesondere Maßnahmen zur Beibehaltung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels des Prozentsatzes der Flächennutzung im Umweltinteresse sichergestellt werden, einschließlich einzuhaltender einzelner Verpflichtungen, wenn der angegebene Prozentsatz abnimmt.**

Or. en

Änderungsantrag 1793 Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von **im Umweltinteresse genutzten** Flächen näher zu **definieren** sowie andere Arten von **im Umweltinteresse genutzten** Flächen zu ergänzen **und zu definieren**, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte **im Sinne von Absatz 1 und 1a des vorliegenden Artikels** zu erlassen, um **nähere Kriterien für** die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von Flächen **festzulegen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen in Frage kommen** sowie andere Arten von Flächen **als die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Flächen** zu ergänzen, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1794
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von **im Umweltinteresse genutzten Flächen** näher zu definieren sowie andere Arten von **im Umweltinteresse genutzten Flächen** zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von **ökologischer Infrastruktur** näher zu definieren sowie andere Arten von **ökologischer Infrastruktur** zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1795
Christa Kläß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in **dem** genannten **Absatz** bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 **und 2** des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in **den** genannten **Absätzen** bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. de

Änderungsantrag 1796
George Lyon, Marit Paulsen, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten **und die Größe** von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1797
James Nicholson, Robert Sturdy, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen **und ihre Äquivalenzwerte** näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1798
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen **und ihre Äquivalenzwerte** näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1799
Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel **55 delegierte** Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel **56 Durchführungs**rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 1800
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen **und die zulässigen Arten der Bewirtschaftung** näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 1801
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission genehmigt die Beschlüsse nach Absatz 1a im Wege von Durchführungsrechtsakten. Die für die benannten Flächen festgelegten Verpflichtungen und die gemäß den in Absatz 1a genannten Verpflichtungen bewirtschaftete Fläche müssen von der Kommission genehmigt werden. Die Genehmigung beinhaltet Informationen über die Umwelt- und Klimaauswirkungen, deren Klima- und

Umweltnutzen höher ist als der der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Methoden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1802

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

*Betriebsinterner Plan zur
Nährstoffbewirtschaftung*

1. Die Betriebsinhaber setzen einen Jahresplan zur Nährstoffbewirtschaftung für die Flächen ihres Betriebs gemäß Artikel 25 Absatz 2 um, der eine Optimierung des Einsatzes von organischem Dünger und künstlichen Düngemitteln zum Ziel hat.

Die Betriebsinhaber führen Kontrollblätter, in denen die für den landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Düngemittel mit einem Bodenanalysebericht aufgeführt sind.

Der Plan gibt klare Ziele für den optimalen Nährstoffeinsatz im Betrieb vor.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1803

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

Plan zur Nährstoffbewirtschaftung

1. Die Betriebsinhaber erstellen jährlich einen Plan zur Nährstoffbewirtschaftung für die beihilfefähigen Flächen ihres Betriebs gemäß Artikel 25 Absatz 2. Dieser umfasst ein Betriebskontrollblatt und Feldkontrollblatt, die mindestens Folgendes beinhalten:

- Einen aktuellen Bodenanalysebericht aller beihilfefähigen Flächen des Betriebs,***
- Eine Nährstoffanalyse des gesamten organischen Düngers, der in dem Jahr im Betrieb verwendet werden soll, und seine Quantifizierung,***
- Einen Optimierungsplan, aus dem der geplante Einsatz von Düngemitteln und ihre genaue Anwendung hervorgehen,***
- Kalibrierung und Behälterprüfungen von Düngemittelstreuern und -sprühern zur Gewährleistung einer genauen Düngung,***

Der Plan zur Nährstoffbewirtschaftung wird auf Grundlage der obigen Analyse und des Gleichgewichts zwischen dem Bedarf der Kulturen und der Nährstoffversorgung der Kulturen aus Boden und Düngung erstellt und enthält Ziele für eine Optimierung des Einsatzes von Nährstoffen und Düngemitteln sowie eine Verringerung der Auswaschung und Abschwemmung von Stickstoff.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu

erlassen, um die Bedingungen und Vorschriften für den Inhalt des Betriebs- und des Feldkontrollblatts näher zu definieren, die die Betriebsinhaber für die Aufzeichnung und Optimierung ihrer Nährstoffverwendung und -planung auszufüllen haben.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahme wird für Kohlenstoff- und Nährstoffeffizienz sorgen und die Auswaschung und Abschwemmung von Stickstoff über die Flächen hinaus abschwächen, die als Gebiete mit hoher Gefahr einer Nitratverschmutzung eingestuft sind. Dies dürfte für die Betriebsinhaber wirtschaftlich von Nutzen sein sowie die Umweltbilanz der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern.

Änderungsantrag 1804

James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

Plan zur Nährstoffbewirtschaftung

1. Die Betriebsinhaber setzen einen Jahresplan zur Nährstoffbewirtschaftung für die beihilfefähigen Flächen ihres Betriebs gemäß Artikel 25 Absatz 2 um. Dieser umfasst ein Betriebskontrollblatt und Feldkontrollblatt, die mindestens Folgendes beinhalten:

- Einen Bodenanalysebericht aller beihilfefähigen Flächen des Betriebs, der in regelmäßigen Abständen von mindestens 3 bis 5 Jahren erstellt und jährlich überprüft wird, zur Ermittlung des P-, K- und Mg-Indexes und des pH-Werts;**
- Alle Einzelheiten zu sämtlichen im Betrieb eingesetzten Düngemitteln,**

einschließlich organischen Düngers (Zeitplan, Anwendungsfläsche, Menge, Typ, Lagerung). Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Betriebsinhaber alle anderen Quellen von Nährstoffen berücksichtigt, bevor er die Ausbringmengen von Düngemitteln beschließt.

•Die Betriebsinhaber nehmen auch eine regelmäßige Kalibrierung und Behälterprüfung der Düngemittelstreuer sowie eine Kalibrierung der Dungstreuer vor.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifische Definitionen und Vorschriften für den Inhalt des Betriebs- und des Feldkontrollblatts festzulegen, die die Betriebsinhaber für die Aufzeichnung und Optimierung ihrer Nährstoffplanung und -verwendung auszufüllen haben.

Or. en

**Änderungsantrag 1805
Ramon Tremosa i Balcells**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

Bei Holzkulturen muss beim prozentualen Anteil an Flächennutzung im Umweltinteresse die Fläche mit Kulturen berücksichtigt werden, welche eine positive Jahresbilanz bezüglich der CO₂-Bindung aufweisen, den Wasserverbrauch minimalisieren (Flächen mit lokaler Bewässerung) sowie die Bodenerosion begrenzen und die Wüstenbildung aufhalten.

Änderungsantrag 1806
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

Plan zur Wasserbewirtschaftung

Die Betriebsinhaber setzen für ihren Betrieb einen betriebsinternen Wassereffizienzplan um. Dieser beinhaltet Folgendes:

- Bezeichnung von für Wasserrückhaltemaßnahmen geeigneten Flächen;**
- Bezeichnung von für Maßnahmen zur Milderung von Dürren geeigneten Flächen;**
- genaue, regelmäßige Messung und Aufzeichnung des Wasserverbrauchs.**

Or. en

Änderungsantrag 1807
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

Plan zur Ressourceneffizienzsteigerung

1. Die Betriebsinhaber setzen einen Ressourceneffizienz-Aktionsplan für die beihilfefähigen Flächen ihres Betriebs im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 um, der

beispielsweise Folgendes beinhaltet: (a) einen betriebsinternen Plan zur Nährstoffbewirtschaftung, der den Einsatz von Zwischenfruchtanbau oder stickstoffbindenden Pflanzen, die Verwendung von kontrolliert ausgebrachten Stickstoffdüngemitteln, einen Plan für die optimierte Nutzung von Tierdung oder die Rückgewinnung von Nährstoffen aus Dung beinhalten könnte, b) die Beteiligung an einem Programm zur Reduzierung von Antibiotika, c) die Beteiligung an einem Programm zur Reduzierung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, d) einen Energieeffizienzplan mit Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung (fossiler) Brennstoffe und/oder Erzeugung erneuerbarer Energie.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1808
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 a

**Allgemeine Normen „grüne Prämie“ –
Viehzuchtbetriebe ohne Land**

**Inhaber von Rinder- und/oder
Schafzuchtbetrieben, die nicht über Land
verfügen, müssen gewährleisten, dass ein
Anteil von mindestens 50 % des Fertig-
und Grünfutters für das Vieh aus
Betrieben stammt, die in der Nähe des
Viehzuchtbetriebes liegen. Darüber
hinaus müssen sie gewährleisten, dass ein**

***Plan für die Dung- und Güllewirtschaft
mit Verwertung auf einer der Viehart und
dem Viehbestand des Betriebes
entsprechenden Fläche vorliegt.***

Or. es

Begründung

Es ist erforderlich, einen Mittelwert für Viehzuchtbetriebe, die nicht über eine tatsächliche territoriale Basis verfügen, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 1809

George Lyon, Britta Reimers, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 b

Betrieblicher Energieeffizienzplan

1. Die Betriebsinhaber führen jährlich eine unabhängige Prüfung der gesamten Energie- und Kraftstoffnutzung in ihrem Betrieb durch und erstellen einen betriebsinternen Energieeffizienzplan, um die effiziente Nutzung der gesamten Energie und aller Kraftstoffe im Betrieb zu optimieren. Der Plan umfasst ein Betriebskontrollblatt, das Ziele zur Verringerung des Energie- und Kraftstoffverbrauchs sowie mindestens die folgenden Elemente enthält:

- ausführliche und aktuelle Aufzeichnungen der betriebsinternen Energieversorgung und***
- des Kraftstoffverbrauchs***
- einen Plan zur Optimierung der Energieeffizienz und Isolierung aller vorhandenen und neuen Gebäude, Geräte und Maschinen des Betriebs, einschließlich intelligenter Zähler und***

Thermostatregelung für den Strom-, Gas- und Warmwasserverbrauch sowie anderer energieeffizienter Geräte wie energiesparende Beleuchtungs- und Kühlsysteme und automatische Lichtsteuerungssysteme

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen und Vorschriften für den Inhalt des betrieblichen Energieeffizienzplans näher zu definieren, den die Betriebsinhaber zur Optimierung ihrer Energienutzung und Minimierung der Inanspruchnahme fossiler Brennstoffe umsetzen müssen.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahme wird für Kohlenstoff- und Energieeffizienz sorgen und dem Klimawandel entgegenwirken, da sich die Bemühungen über eine größere Anzahl von Betrieben als bei spezifischen Agrarumweltmaßnahmen erstrecken. Dies dürfte für die Betriebsinhaber wirtschaftlich von Nutzen sein sowie die Umweltbilanz der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern.

Änderungsantrag 1810
James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 b

Betrieblicher Energieeffizienzplan

1. Die Betriebsinhaber setzen in ihrem Betrieb einen betriebsinternen Energieeffizienzplan um. Dieser umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- ausführliche und regelmäßig überprüfte Aufzeichnungen der betriebsinternen Energieversorgung und

- den Verbrauch und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ihres Betriebs.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifische Definitionen und Kriterien für den Inhalt der betrieblichen Energieeffizienzpläne festzulegen, die die Betriebsinhaber zur Optimierung der Energieeffizienz des Betriebs umzusetzen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1811
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 b

Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

1. Die Betriebsinhaber setzen einen Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt für die beihilfefähigen Flächen ihres Betriebs gemäß Artikel 25 Absatz 2 um. Aus diesem Plan gehen die Arten des Betriebs und die rückläufigen Arten mit gezielten Lebensraumbestimmungen für die rückläufigen Arten hervor.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1812

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 b

Bodenbedeckung im Winter

1. Betriebsinhaber, die über mehr als 20 Hektar beihilfefähiges Ackerland im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 verfügen, sorgen im Winter für eine vorübergehende Bedeckung unter den folgenden Bedingungen:

- der Betriebsinhaber muss die Plannummer, die Anbaumethode und die eingesäte Grünfläche erkennen können;

Im Sinne des vorliegenden Artikels könnte eine Bedeckung mit anorganischem Munch und/oder anorganischen Rückständen in Betracht gezogen werden.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Anwendung der Anforderungen gemäß dem vorliegenden Artikel und den Zeitraum in den die vorübergehende Bedeckung anzubringen ist, festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1813

James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 c

Pläne zur Bodenbewirtschaftung

1. Die Betriebsinhaber setzen einen Gesamtbetriebsplan zur Bodenbewirtschaftung ihres Betriebs um, aus dem die Flächen hervorgehen, in denen die Gefahr von Bodenerosion, eines deutlich rückläufigen Gehalts von organischen Substanzen infolge von Landbewirtschaftungsmethoden und von Bodenverdichtung besteht. Die Betriebsinhaber müssen geeignete Maßnahmen zur Abschwächung dieser Gefahren ergreifen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifische Definitionen und Kriterien für den Inhalt der Pläne zur Bodenbewirtschaftung zur Sicherstellung einer effizienten Bodennutzung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1814

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Kent Johansson

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 c

Bodenbedeckung im Winter

1. Die Betriebsinhaber müssen ihre beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, die ansonsten freiliegen, im Winter unter den folgenden Bedingungen mit einer vorübergehenden

Pflanzendecke bedecken:

- Die Bodenbedeckung kann Gräser, natürliche Vegetation, kleine Körner und Zwischenfrüchte, Leguminosen und Kreuzblütler, Klee und Stoppeln enthalten,

- Freiliegende Landschaftspflege- und Landschaftselemente werden in die Maßnahme der Bodenbedeckung einbezogen, soweit sie mit den im Rahmen von Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] verfolgten Zielen vereinbar sind,

- Der Boden wird für einen vom Mitgliedstaat bestimmten Zeitraum entsprechend dem Bodentyp und Klimabedingungen bedeckt, und die Bodenbedeckung wird zu der vom Mitgliedstaat vorgegebenen Zeit zerstört, um den maximalen Umwelt- und Klimanutzen gemäß Unterabsatz 2 sicherzustellen.

Gemüsegärten, Baumschulen und Waldflächen sind von den Anforderungen der Bodenbedeckung ausgenommen.

2. Die Mitgliedstaaten, die den vorliegenden Artikel anwenden, bestimmen die Daten für die Erzeugung und Zerstörung der Bodenbedeckung unter Berücksichtigung des Bodentyps und der Klimabedingungen. Sie teilen der Kommission die anwendbaren Daten rechtzeitig mit.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen und Vorschriften für die Anforderungen der Bodenbedeckung gemäß Absatz 1, einschließlich besonderer Vorschriften für spät geerntete Feldfrüchte, näher zu definieren.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahme wird insbesondere für Bodennährstoffe und die Bindung von Kohlenstoff im Boden von Nutzen sein. Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten festlegen, zu welcher Zeit die Bedeckung am besten erzeugt und zerstört wird.

Änderungsantrag 1815

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 c

Plan zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung

- 1. Die Betriebsinhaber ergreifen Maßnahmen zur Schonung der Wasserressourcen, zum Beispiel durch Auffangung und Speicherung von Regenwasser, Bewässerungstechniken mit geringerem Wasserverbrauch oder Präzisionsackerbau. Die Betriebsinhaber müssen den betriebsinternen Wasserverbrauch messen und eine deutliche Verbesserung ihrer Wassereffizienz nachweisen.*
- 2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.*

Or. en

Änderungsantrag 1816

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 c

***Minimale Bodenbearbeitung oder
Nullbodenbearbeitung und Direktsaat***

- 1. Die Betriebsinhaber unterziehen 20 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 nur einer minimalen Bodenbearbeitung oder störungsarmen Nullbodenbearbeitung und Direktsaat. Der Betriebsinhaber muss ausführliche Aufzeichnungen, einschließlich der gesäten Kultur, Flächenplannummer und angewandten Einbringungsmethode, führen.***
- 2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.***

Or. en

Änderungsantrag 1817

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 d

***Aktionsplan zur Erhaltung der
biologischen Vielfalt***

- 1. Die Betriebsinhaber setzen einen Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt für die beihilfefähigen Flächen ihres Betriebs gemäß Artikel 25 Absatz 2 um. Aus diesem Plan gehen die Arten des Betriebs und die rückläufigen Arten mit gezielten Lebensraumbestimmungen für die***

rückläufigen Arten hervor.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1818
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 d

Monitoring und Berichterstattung

- 1. Die Betriebsinhaber, die sich für die Umsetzung einer oder mehrerer Ökologierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln [32a neu - 32 c neu] entscheiden, müssen die Verbesserung gegenüber Bezugsdaten von 2014 überwachen.**
- 2. Die Mitgliedstaaten, die sich für die Umsetzung einer oder mehrerer Ökologierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln [32a neu - 32 c neu] entscheiden, müssen die Verbesserung gegenüber Bezugsdaten von 2014 überwachen und der Kommission alle zwei Jahre über die Umsetzung und die Ergebnisse der Ökologierungsmaßnahmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat Bericht erstatten.**
- 3. Alle zwei Jahre legt die Kommission auf Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten sowie ihrer eigenen Erkenntnisse eine Analyse der Umsetzung und Ergebnisse der Ökologierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten vor.**

Or. en

Änderungsantrag 1819

Mairead McGuinness, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32 e

Wasserbewirtschaftung

1. In den Mitgliedstaaten, in denen eine Bewässerung für die landwirtschaftliche Produktion unerlässlich ist, ergreifen die Betriebsinhaber Maßnahmen zur Schonung der Wasserressourcen.

Dies erfordert je nach Fall eine Messung des betriebsintern über die Bewässerung verbrauchten Wassers, die Aufstellung von Plänen zur Wassereinsparung und die Einführung von Wassereffizienzplänen, einschließlich der Auffangung und Speicherung von Regenwasser.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Anwendung der Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1820

James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33

entfällt

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die

Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Das Ökologisierungselement sollte zu Säule 2 der GAP gehören und nicht Bestandteil der Direktzahlungen sein.

**Änderungsantrag 1821
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33

entfällt

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die

Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. de

Begründung

Das Erbringen ökologischer Leistungen erfordert eine Ausdifferenzierung nach Regionen und Maßnahmen und kein pauschales Herausnehmen von Ackerflächen. Daher sollten sich die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf die 2. Säule konzentrieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie deren wesentlicher Beitrag gegen eine weltweite Nahrungsmittelknappheit werden deutlich vermindert; Regionen mit rückläufigem Rinderbestand fehlen alternative Nutzungsmöglichkeiten für Grünland.

Änderungsantrag 1822

Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33

Artikel 33

entfällt

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Das Ökologisierungselement sollte zu Säule 2 der GAP gehören und nicht Bestandteil der Direktzahlungen sein.

Änderungsantrag 1823
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzbestimmungen

Durchführungsbestimmungen

Or. fr

Änderungsantrag 1824

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1825

Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1826

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **10** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang **II**.

Or. en

Änderungsantrag 1827
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **10** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Or. de

Änderungsantrag 1828
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **10** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Or. it

Änderungsantrag 1829
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **10** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang **II**.

Or. en

Änderungsantrag 1830
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **bis zu 10** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Or. es

Begründung

Unseres Erachtens sollte die Belastung für diese Zahlungskomponente möglichst gering ausfallen und wir schlagen einen Höchstwert von nicht mehr als 10 % vor.

Änderungsantrag 1831
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten ***in den zwei ersten Jahren der Gültigkeit der vorliegenden Verordnung 15 % und in den Folgejahren 30 %*** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Or. fr

Änderungsantrag 1832
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **bis zu 15 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, ***sodass ein größerer Spielraum für die Erhöhung des Prozentsatzes für gekoppelte Stützungen möglich ist.***

Or. es

Änderungsantrag 1833
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 15 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Begründung

Ein Anteil von 30 % des nationalen Finanzrahmens für die direkte Zahlung von grünen Prämien ist übermäßig, wenn in Betracht gezogen wird, dass sie für alle Betriebsinhaber einer Region einheitlich und ohne schrittweise Einführung erfolgt.

Änderungsantrag 1834
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **20** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang **II**.

Or. en

Änderungsantrag 1835
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 20 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Or. es

Änderungsantrag 1836
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 20 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den derzeit vorgeschlagen Prozentsatz 30 % des nationalen Finanzrahmens für Greening oder grüne Prämien auf 20% herabzusetzen.

Änderungsantrag 1837
Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang **II**.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **mindestens 20 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang **II**.

Or. ro

Änderungsantrag 1838
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der **in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung** verwenden die Mitgliedstaaten **30 %** ihrer jährlichen

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der **erhöhten Ökologisierung der GAP durch die verbesserten Agrarumweltprogramme in**

nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] verwenden die Mitgliedstaaten 20 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II in Form der EU-Förderung für Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

Or. en

Begründung

Ökologisierungsmaßnahmen lassen sich im Rahmen von Säule 2 der GAP besser verwirklichen.

Änderungsantrag 1839 **Marian Harkin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 33 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **25** % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang **II**.

Or. en

Änderungsantrag 1840 **Martin Häusling** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 33 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel

vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **30 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **2014 mindestens 20 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, **müssen den Betrag jedoch bis 2020 auf 50 % erhöht haben.**

Or. en

Änderungsantrag 1841

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung **verwenden** die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung **können** die Mitgliedstaaten **bis zu** 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1842

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **bis zu** 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Or. bg

Änderungsantrag 1843

Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung **verwenden** die Mitgliedstaaten 30 % **ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III**.

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung **machen** die Mitgliedstaaten 30 % der **Basisprämie von der Einhaltung von Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung abhängig**.

Or. en

Änderungsantrag 1844

Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Czeslaw Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Als Grundlage zur Finanzierung in diesem Kapitel sollte der jeweilige Durchschnittswert der Direktzahlungen eines Mitgliedstaates als Referenzwert gelten, damit die Vergütung für Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden per Mitgliedstaat den gleichen Wert hat;

Or. de

Änderungsantrag 1845

Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Als Grundlage der Finanzierung der in diesem Kapitel benannten Zahlungen sollte der jeweilige Durchschnittswert der

Direktzahlungen eines Mitgliedstaates als Referenzwert gelten, damit die Vergütung für Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden per Mitgliedstaat den gleichen Wert hat;

Or. de

Änderungsantrag 1846
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Falle von Verstößen gegen die Verpflichtungen in den Artikeln 30, 31 und 32 können dem Betriebinhaber höchstens Sanktionen in Höhe der tatsächlichen Ökologisierungszahlung, die dem Betriebinhaber gewährt wurde, auferlegt werden.

Or. en

Begründung

Sanktionen für die Nichteinhaltung der Ökologierungsmaßnahmen sollten auf die tatsächliche Ökologisierungszahlung, die dem Betriebinhaber gewährt wurde, beschränkt sein.

Änderungsantrag 1847

Mairead McGuinness, Giovanni La Via, Marian-Jean Marinescu, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf

entfällt

*nationaler Ebene oder bei
Inanspruchnahme von Artikel 20 auf
regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf
regionaler Ebene verwenden die
Mitgliedstaaten in jeder Region einen
Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten
Obergrenze. Für jede Region wird zur
Berechnung dieses Anteils die gemäß
Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige
regionale Obergrenze durch die gemäß
Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte
Obergrenze geteilt.*

Or. en

Änderungsantrag 1848
Seán Kelly, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2. Die Mitgliedstaaten wenden die
Zahlung gemäß diesem Kapitel auf
nationaler Ebene oder bei
Inanspruchnahme von Artikel 20 auf
regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf
regionaler Ebene verwenden die
Mitgliedstaaten in jeder Region einen
Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten
Obergrenze. Für jede Region wird zur
Berechnung dieses Anteils die gemäß
Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige
regionale Obergrenze durch die gemäß
Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte
Obergrenze geteilt.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1849
Diane Dodds

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 1850
Marian Harkin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1851
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1852

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß

entfällt

Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Or. es

Begründung

Dieser Vorschlag lässt keine Regionalisierung der Greening-Prämie zu, weil diese individuell berechnet wird.

**Änderungsantrag 1853
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene

Or. de

**Änderungsantrag 1854
James Nicholson, Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **wenden** die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **an**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **können** die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **anwenden**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1855
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **wenden** die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **an**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **können** die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **anwenden**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1856
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **wenden** die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **an**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **können** die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene **anwenden, alternativ kann der Mitgliedstaat** bei Inanspruchnahme von Artikel 20 **die Zahlung** auf regionaler Ebene **anwenden**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1857
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **an**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene **an**, alternativ **kann der Mitgliedstaat** bei Inanspruchnahme von Artikel 20 **die Zahlung** auf regionaler Ebene **anwenden**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die

Obergrenze geteilt.

gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten liegt die Agrarpolitik auf regionaler Ebene, weshalb Beschlüsse über potenzielle Ökologisierungszahlung auf der verwaltungstechnisch am besten geeigneten Ebene gefasst werden müssen.

Änderungsantrag 1858

Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene **oder bei** Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene **an**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene **an. Bei** Inanspruchnahme von Artikel 20 **können die Mitgliedstaaten die Zahlung** auf regionaler Ebene **anwenden**. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

Or. de

Änderungsantrag 1859

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Nicht zugewiesene Mittel aus der Anwendung von Artikel 33 werden in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 auf Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER übertragen, die für Betriebsinhaber oder Betriebsinhabergruppen vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1860
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1861
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Kapitel *festzusetzen*.

Or. de

Begründung

Die Festlegung der Obergrenze im Bereich der Zahlungen für Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 1862
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **jährlich die** entsprechende **Obergrenze für die Zahlung gemäß** diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** entsprechenden **Modalitäten gemäß** diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1863
James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Etwaige Kürzungen oder Sanktionen aufgrund der Nichteinhaltung des vorliegenden Artikels und der Artikel 30, 31 und 32 verbleiben in den Mitgliedstaaten und der Region, wo sie ihren Ursprung haben.

Geänderter Text

Begründung

Sanktionen aufgrund von Versäumnissen bei der Ökologisierung sollten nicht zu einer Kürzung im nationalen Finanzrahmen eines Mitgliedstaats oder einer Region führen.

Änderungsantrag 1864

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Etwaige Kürzungen oder Sanktionen aufgrund der Nichteinhaltung des vorliegenden Artikels und der Artikel 30, 31 und 32 verbleiben in den Mitgliedstaaten und der Region, wo sie ihren Ursprung haben.

Änderungsantrag 1865

Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3 a. Alle aus diesem Kapitel und den Kapiteln 30, 31 und 32 aufgrund von Nichteinhaltung der Bestimmungen resultierende Reduzierung der Basisprämie oder Strafzahlungen sollen in den Mitgliedstaaten und dort in den Regionen verbleiben, aus denen sie resultieren.

Änderungsantrag 1866
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3 b. Nicht verwendete Mittel aus der nationalen Obergrenze der Mitgliedstaaten, die für die Finanzierung der in diesem Kapitel definierten Zahlungen vorgesehen waren, verbleiben in den Mitgliedstaaten und werden für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Maßgaben der Verordnung (EU) ELER/2012 verwendet.

Or. de

Änderungsantrag 1867
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33 a

Sonderzahlung für intelligentes Wachstum

Allgemeine Vorschriften

1. Gemäß diesem Kapitel sind die Mitgliedstaaten zu Beihilfeleistungen an die Betriebsinhaber verpflichtet, sofern diese die Bestimmungen von Artikel 9 erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen festlegen, welche von potentiellen Beihilfeempfängern erfüllt sein müssen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 ist diese Beihilfe denjenigen

Betriebsinhabern zu gewähren, bei denen der prozentuale Anteil des Einkommens aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen über dem prozentualen Anteil aus der Summe sonstiger wirtschaftlicher Einkünfte liegt.

4. Zur Anwendung dieses Kapitels können die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmungen des entsprechenden nationalen Rechts, welches derzeit bereits für die Bewilligung von bestimmten Zahlungen angewendet wird, verwenden.

5. Die Mitgliedstaaten erhöhen den Wert der Basisprämienberechtigung gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Begrenzung gemäß Artikel 33 für Betriebsinhaber, welche die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen erfüllen, auf bis zu 50 %.

Or. es

Änderungsantrag 1868

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33 b

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 33 vorgesehenen Zahlungen verwenden die Mitgliedstaaten bis zu 10 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Or. es

Änderungsantrag 1869
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1870
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen sollten vollständig im Rahmen der zweiten Säule behandelt werden.

Änderungsantrag 1871
James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 3 – Kapitel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Zahlung für Gebiete mit naturbedingten
Benachteiligungen**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1872
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **können** eine Zahlung an Betriebsinhaber **gewähren**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **bewilligen** eine Zahlung an Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1873
Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Mitgliedstaaten können eine** Zahlung an Betriebsinhaber **gewähren**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Geänderter Text

1. **Eine** Zahlung **wird** an Betriebsinhaber **gewährt**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Or. fr

Begründung

Diese Maßnahme sollte als zwingende Vorgabe formuliert werden, um die Konvergenz

zwischen Gebieten ohne jegliche Benachteiligung und Gebieten, die naturbedingten Benachteiligungen unterliegen, zu fördern, den lautereren Wettbewerb zwischen landwirtschaftlichen Regionen zu organisieren und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1874
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **und die Regionen mit entsprechenden Befugnissen** können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Or. es

Begründung

Es soll daran erinnert werden, dass in bestimmten Mitgliedstaaten die Regionen über die ausschließliche Befugnis für die Verteilung verfügen, was im Interesse des Subsidiaritätsprinzips nicht von einem europäischen Gesetz außer Acht gelassen werden darf.

Änderungsantrag 1875
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der

Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.

Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen bzw. in **Gebieten innerhalb von Natura-2000** liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] **sowie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** ausgewiesen worden sind.

Or. es

Änderungsantrag 1876
Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **können beschließen**, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete **zu gewähren**, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] zu beschränken.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **gewähren**, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] zu beschränken.

Or. fr

Begründung

Diese Maßnahme sollte als zwingende Vorgabe formuliert werden, um die Konvergenz zwischen Gebieten ohne jegliche Benachteiligung und Gebieten, die naturbedingten Benachteiligungen unterliegen, zu fördern, den lautereren Wettbewerb zwischen landwirtschaftlichen Regionen zu organisieren und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1877
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf **einige** der Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] zu beschränken.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf **einen Teil** der Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] **und/oder auf bestimmte Arten von Flächen, die sich in diesen Gebieten befinden**, zu beschränken.

Or. fr

Änderungsantrag 1878
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien **die Zahlung auf einige der** Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] **zu beschränken**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien **für bestimmte** Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].

Or. fr

Änderungsantrag 1879

Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die **Gewährung der** Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels **beschlossen haben**, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Geänderter Text

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels **gewähren**, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Or. fr

Begründung

Diese Maßnahme sollte als zwingende Vorgabe formuliert werden, um die Konvergenz zwischen Gebieten ohne jegliche Benachteiligung und Gebieten, die naturbedingten Benachteiligungen unterliegen, zu fördern, den lautereren Wettbewerb zwischen landwirtschaftlichen Regionen zu organisieren und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1880

Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der

Geänderter Text

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der

Anwendung von Haushaltsdisziplin, **stufenweiser Kürzung und Deckelung**, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Or. en

Änderungsantrag 1881

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, **stufenweiser Kürzung und Deckelung**, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Geänderter Text

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin und **degressiver Modulation**, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Or. en

Änderungsantrag 1882

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Geänderter Text

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähiger Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben; die Zahlung erfolgt nach Aktivierung der Zahlungsansprüche für die **beihilfefähigen** Hektarflächen **innerhalb der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen**, die der betreffende Betriebsinhaber besitzt.

Or. es

Änderungsantrag 1883

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach

Geänderter Text

3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach

Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

Absatz 1 jährlich je beihilfefähiger Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben; die Zahlung erfolgt nach Aktivierung der Zahlungsansprüche für die **beihilfefähigen** Hektarflächen **innerhalb der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen**, die der betreffende Betriebsinhaber besitzt.

Or. es